

# COVID-19-Präventionskonzept

## für die Betriebsaufnahme in den Berufsschülerheimen des Landes Salzburg

Salzburg, am 6. August 2020  
(5. ergänzte und überarbeitete Fassung, Stand 15. September 2021)

**Verfasser:**

Dr. Ingrid Schubert, Arbeitsmedizinerin und Hygienefachärztin  
Berndt Geier, Sicherheitsfachkraft  
Mag. Stefan Huber, Geschäftsführer des AMD Salzburg

## Executive Summary

Nachfolgend werden alle Empfehlungen aus diesem Präventionskonzept stichwortartig zusammengefasst:

### Die 10 wichtigsten persönlichen Schutzmaßnahmen zur COVID-19-Prävention:

1. **Regelmäßiges Händewaschen:** Mehrmals täglich Hände waschen oder die Hände desinfizieren, insbesondere beim Betreten des Heims und vor dem Betreten des Speisesaals
2. **Abstand einhalten:** Mindestens 1 Meter zu allen anderen Personen, die nicht im gleichen Haushalt oder Heimzimmer leben
3. **Körperkontakt:** Händeschütteln, Umarmungen, Begrüßungsküsschen, etc. vermeiden
4. **Verwendung von Atemschutzmasken:** Atemschutzmasken (zumindest MNS, besser jedoch eine FFP2-Maske), sind in allen Allgemeinflächen des Berufsschülerheimes zu verwenden
5. **Gesichtsberührung vermeiden:** Augen, Nase und Mund so selten wie möglich mit den eigenen Händen berühren
6. **Atem-, Husten- und Nieshygiene:** In ein Taschentuch oder in die Ellbogenbeuge husten oder niesen und Taschentuch sofort entsorgen
7. **Gemeinsam benutzte Arbeitsmittel oder Gegenstände desinfizieren:** Gegenstände oder Arbeitsmittel vor und nach eigenem Gebrauch desinfizieren bzw. reinigen
8. **Raumbelüftung sicherstellen:** Geschlossene Räume regelmäßig quer- oder stoßlüften
9. **Auf Krankheitssymptome sofort reagieren:** Bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben oder bei Erkrankung während dem Heimaufenthalt sofort die Heimleitung informieren
10. **Stopp-Corona-App:** die freiwillige Verwendung der Stopp-Corona-App wird empfohlen

### Wichtige weitere Empfehlungen dieses Präventionskonzepts (fachlich gruppiert):

#### Hygienevorgaben:

11. Ausstattung des Berufsschülerheimes mit Desinfektionsspendern
12. Festlegung der Positionen der Hände-Desinfektionsspender und der Flächendesinfektionsmittel insbesondere in Freizeit- und Gemeinschaftsbereichen
13. Füllstände von Desinfektionsspendern, Flüssigseifenspendern und Einweg-Papierhandtuchspendern regelmäßig überprüfen
14. Ausreichende Bevorratung von Desinfektionsmittel für Fläche und Hände
15. Ausreichende Bevorratung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA): MNS-Masken, FFP2-Masken, Einweg-Schutzhandschuhe, Gesichtsschilde, Schutzkleidung
16. Verwendungsgebote für MNS-Masken, FFP2-Masken, Gesichtsschilder und Einweg-Schutzhandschuhe
17. Entsorgung: Abfalleimer mit Fußbedienung mit Einweg-Plastiksäcken ausstatten
18. Anschaffung von berührungslosen Fieberthermometern
19. Fiebermessungen bei Nutzung von Gemeinschaftsräumlichkeiten nach Auftreten eines Infektionsfalles im Heim
20. Wartung von Klima- und Lüftungsanlagen. Ggfls. Filtertausch. Reinigung der Lüftungsschlitze
21. Reinigungspersonal hat Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden
22. Umfangreiche Vorgaben zur Heimzimmerreinigung beachten
23. Wischdesinfektion von regelmäßig benutzen Flächen und Objekten durch Reinigungspersonal mit viruzider / begrenzt viruzid PLUS Desinfektionslösung (Flächendesinfektion)

24. Überarbeitung der Reinigungspläne und umfassende Reinigungsdokumentation
25. Küchenpersonal hat PSA zu verwenden
26. Grundsätze des HACCP und die Hygiene-Leitlinien für Großküchen sind zu befolgen

#### **Organisatorische Maßnahmen:**

27. Einholung von Vorab-Zustimmungen der Heimbewohner bzw. deren Erziehungsberechtigten zu einer allfälligen Isolation, zur Durchführung von COVID-19 PCR- oder Ag-Tests, zur Durchführung von anterior-nasalen Schnelltests, zur Fiebermessung, und zur Kontaktpersonennachverfolgung
28. Einholung des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr für die Dauer des Heimaufenthaltes
29. Zeitliche und räumliche Trennung zwischen Heimbewohnern und externen Gästen (Seminargäste, Nutzer von Sportanlagen und Essensgäste)
30. Personenbeschränkung in Garderobenräumen
31. Sperre einer Aufzugsanlage für Heimbewohner mit Ausnahme körperlich beeinträchtigter Bewohner und ausgenommen Warentransportzwecke
32. Anpassung der Heimordnung entsprechend diesem Präventionskonzept
33. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

#### **Heimzimmer:**

34. Einzelne Heimzimmer sollen mit maximal 4 Personen belegt werden
35. Heimzimmer, die sich einen Sanitärbereich mit einem weiteren Heimzimmer teilen, sollen mit maximal 3 Personen belegt werden (somit maximal 6 Personen im Zimmerverbund)
36. In einem Heimzimmer sind Schüler der gleichen Klasse unterzubringen

#### **Speisesaal:**

37. Im Speisesaal gibt es eine feste Platzzuteilung der Heimbewohner bei allen Mahlzeiten. Zimmermitbewohner werden gemeinsam auf einem Tisch platziert
38. Vor Betreten des Speisesaals ist eine Händedesinfektion obligatorisch
39. Einbahnsystem im Speisesaal einrichten
40. FFP2-Maske beim Anstellen zur Ausspeisung
41. Essensausgabe im Tablettssystem, Besteckausgabe in Einstecktaschen am Tablett
42. Buffetbetrieb vermeiden
43. Darreichung von Salz, Pfeffer, Zucker, etc. in Einweggebinden
44. Trennung von Heimbewohnern und externen Gästen bei der Ausspeisung – ggfls. Ausspeisung in mehreren Durchgängen

#### **Sport- und Freizeiträume:**

45. Abstandsgebote und Desinfektionsgebote bei Nutzung aller Sport-, Freizeit- und Gemeinschaftseinrichtungen
46. Personenbeschränkung für einzelne Räume
47. Anmeldesystem und Anwesenheitslisten bei Nutzung des Fitnessraums, der Turnhalle und der Outdoor-Sportplätze
48. Nach einem allfälligen positiven COVID-Infektionsfall im Schülerheim: Sperre der Sportanlagen für 2 Tage und anschließende Nutzungsbeschränkungen mit einer Auflage zur Fiebermessung für weitere 10 Tage
49. Schließung der Sauna

**Impfung:**

50. Eine COVID-19-Schutzimpfung wird allen Heimbewohnern und dem gesamten Heimpersonal empfohlen.

**Risikogruppen:**

51. Besonderen Schutz von Risikogruppen beachten und realisieren

**Verdachts- oder Infektionsfall:**

52. Anreiseverbot für erkrankte Personen

53. Meldeverpflichtung von Erkrankungen mit einer COVID-19-Symptomatik

54. COVID-19-Verdachtsfall anhand der Krankheitssymptomatik erkennen und sofort reagieren

55. COVID-19 ist eine anzeigepflichtige Krankheit; jeder Verdachtsfall ist verpflichtend der Heimleitung zu melden und jeder Verdachtsfall ist verpflichtend den Gesundheitsbehörden zu melden

56. Jeder Verdachtsfall ist vorübergehend in einem Isolationszimmer unterzubringen

57. Zimmermitbewohner sind als Kategorie-I-Kontaktpersonen zu behandeln und ebenfalls vorübergehend im Heimzimmer zu isolieren

58. Dringende Empfehlung: bei jedem symptomatischen Verdachtsfall soll obligatorisch ein COVID-19-Test (Ag-Schnelltest) durchgeführt werden, auch wenn ein solcher nicht von den Gesundheitsbehörden angeordnet wird

59. Im Fall eines positiven COVID-19-Infektionsfalles ist die Behörde bei der Kontaktpersonennachverfolgung zu unterstützen

60. Je Schülerheim ist ein Isolationszimmer einzurichten und freizuhalten. Heime ab 100 Betten benötigen 2 Isolationszimmer

61. Kennzeichnung der Isolierzimmer, Festlegung von Ausstattungs- und Zutrittskriterien

62. Temporäre Verschärfung der speziellen COVID-19-Regeln im Heim nach Auftreten eines positiven Infektionsfalles

**Information, Schulungen, Unterweisungen:**

63. Umfassende Kommunikation der Hygieneregeln im Heimalltag

64. Umfassende Information über die Hygienevorgaben und die COVID-19-Regeln

65. Schulungsmaßnahmen und Unterweisungen für Heimpersonal und Reinigungspersonal sicherstellen

66. Heimbewohner im Umgang mit Flächendesinfektionsmitteln schulen und anleiten

67. Mitarbeiter müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen

## Inhaltsverzeichnis

1.	Äußere Rahmenbedingungen .....	6
1.1	Auftragserteilung.....	6
1.2	Inhalt und Zweck des COVID-19-Präventionskonzeptes .....	7
1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	8
1.4	Einbeziehung der „Risikostufen“ für Bildungseinrichtungen .....	10
2.	Allgemeine Empfehlungen und Grundsätze .....	13
2.1	Hygienevorgaben für die Landes-Berufsschülerheime .....	13
2.1.1	Allgemeine Hygienevorgaben .....	13
2.1.2	Erforderliche Hygiene-Infrastruktur bereitstellen .....	15
2.1.3	Spezielle Anforderungen an die Reinigung .....	16
2.1.4	Hygienevorgaben für die Gastronomiebereiche / Speisesäle.....	18
2.1.5	Bewusstsein schaffen - Hygieneregeln kommunizieren .....	19
2.1.6	Sonstige Empfehlungen zur Hygiene .....	19
2.2	Organisatorische Maßnahmen.....	21
2.2.1	Zulassungsvoraussetzungen für die Heimunterkunft.....	21
2.2.2	Heimverbot für erkrankte Personen .....	23
2.2.3	Anmeldung und Ankunft im Berufsschülerheim .....	24
2.2.4	Regelungen betreffend die Nutzung der Heimzimmer .....	25
2.2.5	Regelungen zur Nutzung der Gastronomiebereiche / Speisesäle .....	25
2.2.6	Regelungen zur Nutzung der Allgemeinflächen und der Freizeit- sowie Sportinfrastruktur .....	28
2.2.7	Weitere organisatorische Vorkehrungen .....	33
2.3	COVID-19-Schutzimpfung.....	33
2.4	Schulungsmaßnahmen und Unterweisungen .....	34
2.5	Besonderer Schutz von Risikogruppen .....	35
2.6	Regelung beim Auftreten eines Infektionsverdacht und bei einem Infektionsfall.....	36
2.6.1	Ablaufprozess bei Auftreten eines Verdachtsfalles.....	36
2.6.2	Teststrategie: Alle symptomatischen Verdachtsfälle werden getestet.....	39
2.6.3	Kontaktpersonennachverfolgung.....	39
2.7	Zusätzliche Bestimmungen für Heimpersonal und Mitarbeiter.....	40
3.	Bestandsaufnahme in den einzelnen Berufsschülerheimen.....	41
3.1	LBSH Kolpinghaus .....	41
3.2	LBSH Aigen .....	42
3.3	LBSH Haunspergstraße.....	44
3.4	LBSH Obertrum .....	45
3.5	LBSH St. Johann.....	46
3.6	LBSH Tamsweg.....	47
3.7	LBSH Hallein .....	48
3.8	LBSH Walsersfeld.....	49
3.9	LBSH Kuchl .....	49
3.10	LBSH Zell am See .....	51
3.11	Zusammenfassende Darstellung der verfügbaren Heimkapazitäten .....	52

# 1. Äußere Rahmenbedingungen

## 1.1 Auftragserteilung

Im Land Salzburg gibt es 10 Berufsschülerheime, wobei die Heimträgerschaft teils beim Land Salzburg selbst (Landesberufsschülerheim Hallein), teils beim Salzburger Jugendherbergswerk (LBSH Aigen, LBSH Haunspurgstraße, LBSH Obertrum, LBSH St. Johann, LBSH Tamsweg, LBSH Walserfeld und LBSH Zell am See) sowie beim Verein: Kolpingfamilie Salzburg-Zentral (LBSH Kolpinghaus) und schließlich bei der Holztechnikum Kuchl BetriebsgmbH (LBSH Kuchl) liegt.

Insgesamt verfügen die zehn Heime in Vollbelegung über 1.027 Betten, die sich entsprechend der untenstehenden Tabelle auf 2-Bett-Zimmer, 3-Bett-Zimmer, 4-Bett-Zimmer und zwei 6-Bett-Zimmer verteilen:

	Gesamtanzahl Betten	Anzahl 2-Bett-Zimmer	Anzahl 3-Bett-Zimmer	Anzahl 4-Bett-Zimmer	Anzahl 6-Bett-Zimmer
<b>LBSH Hallein</b>	213	-	19	39	-
<b>LBSH Kolpinghaus</b>	30	15	-	-	-
<b>LBSH Kuchl</b>	120	24	24	-	-
<b>LBSH Aigen inkl. Hostel</b>	53	4	1	6	3
<b>LBSH Haunspurgstr.</b>	93	2	7	17	-
<b>LBSH Obertrum</b>	212	-	12	44	-
<b>LBSH St. Johann</b>	84	-	28	-	-
<b>LBSH Tamsweg</b>	58	29	-	-	-
<b>LBSH Walserfeld</b>	128	-	-	32	-
<b>LBSH Zell am See</b>	36	6	-	6	-
<b>SUMME</b>	<b>1.027</b>	<b>80</b>	<b>91</b>	<b>144</b>	<b>3</b>

Auf Grundlage einer Anfrage der Bildungsdirektion für Salzburg vom 22.6.2020, eines entsprechenden Angebots der AMD GmbH vom 25.6.2020 und einer Zuschlagserteilung vom 30.6.2020 wurde die AMD Salzburg GmbH beauftragt, ein Präventionskonzept für die Betriebsaufnahme in den Berufsschulheimen bei Mehrfachbelegung der Heimzimmer zum Zweck der Risikominimierung eines COVID-19-Infektionsgeschehens zu erstellen.

Das im August 2020 übergebene Präventionskonzept in der 2. Fassung (Stand 25.8.2020) war Grundlage für die sehr erfolgreiche Betriebsaufnahme in den Berufsschülerheimen des Landes Salzburg mit Beginn des Wintersemesters 2020/21. Trotz eines sehr dynamischen nationalen und globalen Pandemiegeschehen im Herbst/Winter 2020 („2. Welle“) konnte ein geordneter und überaus erfolgreicher Heimbetrieb nicht zuletzt dank der konsequenten Befolgung der Empfehlungen unseres Präventionskonzepts ohne Clusterbildungen in den einzelnen Berufsschülerheimen erreicht werden.

Das im August 2020 vorgelegte Präventionskonzept basierte auf dem damaligen Kenntnisstand und der damals in Geltung stehenden Rechtslage. Aufgrund wiederkehrender Wellen in der Pandemieausbreitung haben sich seither auch die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingun-

gen mehrmals verändert. Folgerichtig wurde die AMD GmbH von der Bildungsdirektion neuerlich beauftragt, das in der 2. Fassung vom 25.8.2020 vorliegende Präventionskonzept zu überarbeiten und eine 3. Fassung, Stand Februar 2021, sowie eine 4. Fassung, Stand Mai 2021, zu erstellen, die diesen Veränderungen Rechnung trägt.

Angesichts einer im internationalen Vergleich eher niedrigen Durchimpfungsrate, weitreichender Lockerungsmaßnahmen in den Sommermonaten und des damit verbundenen grenzüberschreitenden Reiseverkehrs, verschärft sich aktuell das epidemiologische Geschehen. Die Wocheninzidenzen sind gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr sogar merklich höher. Alles deutet aktuell auf ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen im Herbst/Winter 2021/22 hin – und dies insbesondere bei jüngeren Altersgruppen mit geringer Impfhäufigkeit. Im Hinblick auf diese übergeordnete Entwicklung im pandemischen Geschehen und die umfangreichen Veränderungen der einschlägigen COVID-bezogenen Rechtsnormen wurde die AMD GmbH neuerlich von der Bildungsdirektion beauftragt, das in der 4. Fassung vom 19.5.2021 vorliegende Präventionskonzept zu überarbeiten und eine 5. Fassung, Stand September 2021 zu erstellen.

## **1.2 Inhalt und Zweck des COVID-19-Präventionskonzeptes**

Ein enges Zusammenleben von Berufsschülern und Aufsichtspersonen im normalen Regel-Heimbetrieb unter Mehrfachbelegung der Mehr-Bett-Zimmer erhöht unzweifelhaft das Risiko im Hinblick auf eine Infektionsgefährdung oder eine Infektionsausbreitung mit dem SARS-CoV-2-Virus, der zur COVID-19-Erkrankung führen kann. Es ist eine wichtige gesundheitspolitische Aufgabe der öffentlichen Hand, somit auch des Landes Salzburg, einer Ausbreitung von COVID-19 bestmöglich entgegenzuwirken. Potentiell risikoe erhöhende Handlungen, Maßnahmen oder Politiken sind folglich nach Möglichkeit zu vermeiden.

Gleichzeitig ist es aber auch eine Pflichtaufgabe der Öffentlichen Hand, somit des Landes Salzburg als Schulträger, eine bestmögliche Schulbildung und Berufsausbildung der jungen Lehrlinge im Bundesland Salzburg sicherzustellen. Dazu wäre ein möglichst ungestörter Berufsschulbetrieb erforderlich. Viele Lehrlinge, die Salzburger Berufsschulen besuchen, sind auf Grund entfernter Wohnsitze (die teilweise sogar in anderen Bundesländern liegen), auf die Verfügbarkeit einer Unterkunft in einem der Berufsschülerheime angewiesen. Zur Erfüllung der öffentlichen Pflichtaufgabe Schul- und Berufsbildung ist also ein aufrechter Schulbetrieb und folglich auch ein aufrechter Schülerheimbetrieb erforderlich.

In Gegenüberstellung der beiden öffentlichen Aufgaben Infektionsvermeidung und Gewährleistung eines Berufsschulunterrichts besteht also ein klassischer Zielkonflikt. Zweck der Auftragserteilung und dieses COVID-19-Präventionskonzeptes ist es, unter strenger Einhaltung der vom Gesetz- und Ordnungsgeber eingeräumten rechtlichen Rahmenbedingungen der Bildungsdirektion und den Heimträgern Handlungsanleitungen zu geben, die das Risiko einer allfälligen COVID-19-Infektionsausbreitung bestmöglich zu reduzieren helfen. Zur Wahrung der oben genannten bildungspolitischen Ziele ist es geboten, den Heimbetrieb in Mehrfachbelegung der Mehrbett-Zimmer mit Beginn des Schuljahres 2020/21 unter bestmöglicher Berücksichtigung des Gesundheits- und Infektionsschutzes zu ermöglichen. Dieses COVID-19-Präventionskonzeptes soll einen positiven Beitrag leisten, sowohl die bildungspolitischen Ziele wie auch das Ziel eines möglichst weitreichenden Gesundheits- und Infektionsschutzes bei Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung des Heimbetriebes bestmöglich zu vereinbaren.

Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Erstfassung dieses Konzepts im August 2020 wurde die Ungewissheit betreffend die zukünftige Entwicklung des globalen und regionalen COVID-19-Infektionsgeschehen im Herbst 2020 und Winter 2021 hervorgehoben. Im Sommer 2020 sind die Autoren dieses Konzepts von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgegangen, dass es im Herbst /Winter 2020 zu einem deutlichen Anstieg der COVID-19-Infektionen kommen wird. Diese damalige Annahme ist in dramatischer Schärfe tatsächlich eingetreten. Über ganz Europa brach die zweite epidemiologische Welle herein. Ebenfalls sind die Autoren dieses Konzepts davon ausgegangen, dass wir als Gesellschaft noch viele Jahre mit SARS-CoV-2 konfrontiert sein werden. Angesichts der Mutationskraft des Virus und der nach wie vor zu geringen Impfbereitschaft in der Bevölkerung wurde ein neuerlicher Peak im Infektionsgeschehen für Herbst/Winter als sehr wahrscheinlich prognostiziert. Aktuell stehen wir an der Schwelle einer neuen Welle, die diesmal eher jüngere Bevölkerungsgruppen treffen dürfte. Nach wie vor bleibt es jedenfalls von besonderer Bedeutung, im Berufsschul- und Heimmalltag die Vorgaben und Empfehlungen dieses Präventionskonzepts konsequent zu befolgen.

Nach wie vor wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst bei strenger Befolgung der Handlungsempfehlungen dieses Präventionskonzeptes eine allfällige Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem oder mehreren Berufsschülerheimen nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses Konzept dient dem Ziel einer bestmöglichen Risikominimierung unter Mitberücksichtigung wirtschaftlicher und bildungspolitischer Nebenziele und gewährleistet keinesfalls einen gänzlichen Risikoausschluss im Hinblick auf ein allfälliges COVID-19-Infektionsgeschehen. Aus diesem Grund beinhaltet dieses Konzept auch Vorgangsweisen bei Auftreten eines Infektionsverdachts oder einer tatsächlichen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus. Hier ist rasches Reagieren und eine sofortige Kontaktpersonennachverfolgung und -isolierung erforderlich, um einer unkontrollierten Infektionsausbreitung in einem Schülerheim oder einer Schule hintanzuhalten. Im Falle eines großflächigen Infektionsausbruches steht nämlich aus heutiger Sicht sehr wohl eine temporäre behördliche Schließung von einzelnen Schulklassen bis hin zu ganzen Schulagglomerationen zu erwarten und ist somit allenfalls auch die vorübergehende Schließung eines betroffenen Berufsschülerheimes möglich. Bei bestmöglicher Befolgung der Empfehlungen in diesem Präventionskonzept kann ein derartiges Szenario zwar nicht völlig ausgeschlossen, die Eintrittswahrscheinlichkeit aber durchaus reduziert werden. Dazu ist Verantwortungsbewusstsein und Disziplin auf allen Ebenen (Schüler, Lehrer, Heimpersonal) erforderlich.

Dieses Konzept wurde auf Grundlage von ausführlichen Bestandsaufnahmen in allen 10 Landesberufsschülerheimen nach durchgeführten Begehungen vor Ort erstellt und berücksichtigt folglich die unterschiedlichen räumlichen und ablauforganisatorischen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Heimen.

### **1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, hier insbesondere das COVID-19-Maßnahmegesetz idGF (derzeit idF BGBl. I Nr. 143/2021) und die dazu ergangene 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV idGF (derzeit idF ihrer Novelle BGBl. II Nr. 396/2021), sowie die COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021 (C-SchuVO 2021/22 idGF, derzeit BGBl. II Nr. 392/2021) gestatten den Betrieb von Schulinternaten und Schülerheimen auch bei Mehrfachbelegung von Mehrbettzimmern.



Die 2. COVID-19- Maßnahmenverordnung enthält – anders als noch die erste COVID-19-Öffnungsverordnung und die vorangehenden Verordnungen – keine allgemeinen Abstandsregeln. Es steht zu erwarten, dass bei einem zunehmenden Pandemiegeschehen künftige Novellen wieder entsprechende Abstandsregeln (Einhaltung eines Mindestabstandes gegenüber Dritten bei Betreten öffentlicher Orte im Freien und bei Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen) normieren werden. Ungeachtet dessen empfehlen wir in diesem Präventionskonzept weiterhin die Einhaltung von Mindestabständen (1 bis 2 Meter).

Die 2. COVID-19-MV enthält in der geltenden Fassung auch keine Bestimmungen, wonach das Tragen einer Schutzmaske (weder ein Mund-Nasen-Schutz – MNS, noch eine Maske mit einer höheren Schutzklasse, z.B. eine FFP2-Maske) in Internatsgebäuden verpflichtend wäre. Auch hier steht zu erwarten, dass bei einem zunehmenden Pandemiegeschehen künftige Novellen wieder Verschärfungen vorsehen. Allerdings finden sich gewisse Regelungen zu einem Maskengebot in der C-SchuVO 2021/22. Nach § 35 leg. cit. haben alle Schülerinnen und Schüler, sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal in der sog. „Sicherheitsphase“, dies sind die ersten drei Schulwochen, einen MNS zu tragen. Dies gilt analog für Schulinternate und das dortige Verwaltungspersonal. Ab Risikostufe 2 (siehe z.B. die §§ 19 Abs 2 und 21 Abs 1 der C-SchuVO 2021/22) besteht ebenfalls Maskenpflicht. Ungeachtet dieser allgemeinen Lockerungen in den rechtlichen Grundlagen gegenüber früheren Bestimmungen, empfehlen wir in diesem Präventionskonzept weiterhin eine Maskenpflicht in den Berufsschülerheimen.

Nach § 6 Abs 2 2. COVID-19-MV darf der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes (auch Schülerheime sind Beherbergungsbetriebe und somit von dieser Bestimmung erfasst) „Gäste beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen“. Gäste haben diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten. Als ein so genannter „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ (3G-Nachweis) gilt nach den Bestimmungen von § 1 COVID-19-MV (vergleiche auch § 4 C-SchuVO 2021/22) insbesondere einer der folgenden Nachweise:

- Ein negativer Antigentest zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst ist und nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- Ein negativer Antigentest einer befugten Teststelle (allenfalls auch unmittelbar an der Schule unter Aufsicht einer Lehrperson), dessen Abnahme nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- Ein negativer PCR-Test, dessen Abnahme nicht älter als 72 Stunden sein darf.
- Ein ärztliches Attest über eine ausgeheilte COVID-19-Erkrankung, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf (Genesungsnachweis).
- Ein Nachweis über eine COVID-19-Zweitimpfung, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf.
- Ein Nachweis über eine COVID-19-Impfung ab dem 22.Tag der Impfung mit einem Impfstoff, bei dem nur eine Impfung vorgesehen ist, die nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
- Ein Nachweis über eine Impfung nach einer bestätigten COVID-19-Infektion, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf.
- Dritt- und weitere Auffrischungsimpfungen, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 3 Monate sein darf.
- Kann kein solcher Nachweis vorgelegt werden, so ist auch ein Antigentest zur Eigenanwendung vor Ort bei Betreten des Heimes unter Aufsicht des Heimbetreibers zulässig.

§ 4 der C-SchuVO 2021/22 sieht darüber hinaus vor, dass Schülern ein Corona-Testpass ausgestellt wird, in dem an oder außerhalb der Schule durchgeführte Testnachweise aufgenommen werden.

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist bereits am Tag der Anreise zu erbringen. Dies gilt gleichermaßen für Heimbewohner wie auch für Verwaltungspersonal. Nicht geimpfte Heimbewohner oder Internatspersonal haben daher bereits am Tag der Anreise ein negatives Testzertifikat zu erbringen.

Nach den Bestimmungen von § 5 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 der C-SchuVO 2021/22 haben Lehr- und Verwaltungspersonal von Schülerheimen, die nicht geimpft oder genesen sind, für jeden Tag ihres Aufenthalts im Heim ein gültiges negatives Testzertifikat vorzuweisen, wobei zumindest einmal pro Woche ein Nachweis gem. § 4 Z 1 lit. d vorzuweisen ist, also ein PCR-Test. Hinzu kommt, dass nach § 5 Abs 1 C-SchuVO 2021/22 alle externen Besucher bei Betreten eines Schulgebäudes einen 3G-Nachweis gem. § 4 C-SchuVO 2021/22 beibringen müssen und durchgängig zumindest einen MNS zu tragen haben. Dies soll analog auch auf die externen Gäste im Berufsschülerheim angewandt werden.

Die rechtlichen Vorschriften zur Sportausübung wurden mit der 2. COVID-19-MV weiter gelockert (siehe § 7 leg. cit). Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten ist wieder gestattet, insoweit ein 3G-Nachweis vorliegt.

## 1.4 Einbeziehung der „Risikostufen“ für Bildungseinrichtungen

Mit Beginn des Schuljahres 2021/22 wurde das alte Konzept der „Corona-Bildungsampel“ wohl auch im Hinblick auf die verwirrenden Abgrenzungen zur allgemeinen nationalstaatlichen Corona-Ampel aufgegeben und durch ein differenziertes Risikostufen-System ersetzt. Wie zuvor geben die Risikostufen regional differenziert bis auf Bezirksebene Auskunft über die Gesamtsituation der Risikolage im Hinblick auf COVID-19. Die jeweilige Risikostufe für den Schulbereich wird nach den Bestimmungen der C-SchVO 2021/22 von den örtlich und sachlich zuständigen Schulbehörden im Einvernehmen mit der obersten Schulbehörde und unter Einbeziehung der Gesundheitsbehörde festgelegt.

Die jeweilige Risikostufe gibt Auskunft über die Risikolage in einer Bildungsregion:

- **Risikostufe 1:** kein bis geringes Risiko
- **Risikostufe 2:** mittleres Risiko
- **Risikostufe 3:** hohes bis sehr hohes Risiko

In der C-SchVO 2021/22 finden sich die besonderen Maßnahmen und Regelungen zu den einzelnen Risikostufen. Die Vorgaben der C-SchVO 2021/22 haben auch Auswirkungen auf das Leben in Schülerheimen:

Risikostufe 1	Risikostufe 2	Risikostufe 3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Normalbetrieb im Berufsschülerheim unter Einhaltung der Vorgaben dieses Präventionskonzepts</li> </ul>	Es gelten die Vorgaben der Risikostufe 1 und zusätzlich Folgendes:	Es gelten die Vorgaben der Risikostufe 2 und zusätzlich Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abreisegebot für jene Heimbewohner, die im Falle eines</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heimaufenthalt ist nur mit dem aufrechten Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (gültiger 3G-Nachweis) zulässig.</li> <li>• Keine Maskenpflicht, aber dringende Empfehlung zum Maskegebot in allen Gemeinschaftsräumen und in Gang- und Erschließungsflächen</li> <li>• Keine Maskenpflicht in den Heimzimmern, bei Sportausübung (auch im Fitnessraum) und im Speisesaal nach Platznehmen am Tisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maskenpflicht in allen Allgemein- und Erschließungsflächen des Schülerheims.</li> <li>• Schließung eines allenfalls vorhandenen Musikraumes.</li> <li>• Singen und Musizieren ist in geschlossenen Räumen untersagt, ausgenommen in den jeweiligen Heimzimmern.</li> <li>• Die Ausspeisung externer Personen in der Kantine bleibt möglich unter strenger Einhaltung der Vorgaben dieses Präventionskonzepts</li> <li>• Einschränkungen beim Betrieb des Fitnessraumes und eines allenfalls vorhandenen Indoor-Turnsaales</li> <li>• Sport im Freien bleibt möglich</li> <li>• Raumüberlassung an Externe bleibt möglich, bei strikter Kontaktvermeidung mit Heimbewohner und Heimpersonal</li> </ul>	<p>Schichtbetriebs an der Berufsschule keinen Präsenzunterricht haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abreisegebot für alle Heimbewohner, falls deren Berufsschule vorübergehend geschlossen wird</li> <li>• Raumüberlassung an Externe bleibt möglich, bei strikter Kontaktvermeidung mit Heimbewohner und Heimpersonal und wenn sichergestellt ist, dass alle externen Nutzer einen 3G-Nachweis vorweisen. Unter Präventionsgründen wird empfohlen, eine Raumüberlassung an Externe möglichst restriktiv zu handhaben.</li> </ul>
--	--	--

**Achtung:** Die Risikoeinstufung erfolgt auf Bezirksebene aufgrund der Gesamtsituation der Risikolage im Bezirk. Die Risikoeinstufung gibt folglich keine Auskunft über die konkrete Infektionslage in einem jeweiligen Berufsschülerheim. So kann Risikostufe 1 im Bezirk gelten und dennoch gibt es ein Infektionsgeschehen im Heim, das ein entschiedenes Eingreifen und verschärfte Maßnahmen erforderlich macht. Andererseits könnte Risikostufe 3 im Bezirk gelten, ohne dass es im Berufsschülerheim auch nur einen einzigen Verdachtsfall gibt.

In der obigen grafischen Übersicht wird zusammengefasst dargestellt, welche Auswirkungen eine bestimmte Risikostufe auf das Leben im Berufsschülerheim hat.

### Risikostufe 1:

Bei Risikostufe 1 gelten die allgemeinen Vorgaben, Restriktionen und Empfehlungen dieses Präventionskonzepts. So ist aufgrund der Bestimmungen der 2. COVID-19-MV (§ 6) und der C-SchVO 2021/22 (§ 16) Voraussetzung für einen Heimaufenthalt, dass von den Heimbewohnern eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht.

In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass in den Schulen während Geltung der Risikostufe 1 nur freiwillige Antigentests zur Eigenanwendung oder PCR-Testungen angeboten werden. Erst ab Risikostufe 2 wird in Schulen verpflichtend getestet. Heimbewohner, die nicht geimpft oder genesen sind und folglich ein Testzertifikat benötigen, müssen sich entweder in der Schule oder bei sonstigen befugten Stellen um eine Testung bemühen und diese der Heimleitung oder dem Präventionsbeauftragten im Heim regelmäßig vorweisen.

Weiters gilt unter Risikostufe 1:

- In allen Allgemeinflächen des Berufsschülerheimes soll zumindest einen MNS, besser jedoch eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) getragen werden.

- Keine Maskengebot besteht jedoch in den jeweiligen Heimzimmern und im Speisesaal nach dem erfolgten Platznehmen am Verabreichungsplatz.

### **Risikostufe 2:**

Unter Risikostufe 2 gelten die allgemeinen Vorgaben dieses Präventionskonzepts und die Vorgaben der Risikostufe 1 sowie zusätzlich folgende Präventions- und Hygienemaßnahmen:

- Es besteht in allen Allgemeinflächen des Berufsschülerheimes Maskenpflicht. Es soll zumindest einen MNS, besser jedoch eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) getragen werden.
- Ein allenfalls vorhandener Musikraum wird geschlossen.
- Singen und Musizieren ist in geschlossenen Räumen des Schülerheims, soweit es sich um Gemeinschaftsräume handelt, untersagt. Die Heimzimmer bleiben davon unberührt. In den Heimzimmern und auch im Freien ist Singen und Musizieren nach wie vor möglich.
- Die Ausspeisung externer Personen in der Kantine bleibt unter strenger Einhaltung der Vorgaben dieses Präventionskonzepts möglich, wobei besonderes Augenmerk auf die strikte räumliche und zeitliche Trennung von den Heimbewohnern und externen Nutzern zu legen ist. Nur wenn gewährleistet ist, dass Heimbewohner und externe Gäste nicht in Kontakt kommen (dies gilt auch für den Zugangsbereich und das Foyer), dann bleibt die Ausspeisung externer Personen in der Kantine möglich.
- Ein allenfalls vorhandener Turnsaal kann zur Sportausübung für Heimbewohner weiterbetrieben werden. Jedoch ist die Ausübung von Sportarten einzuschränken, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt (z. B. Fußball oder Basketball). Ein allenfalls vorhandener Turnsaal kann weiterhin an externe Nutzergruppen vermietet werden.
- Ein allenfalls vorhandener Fitnessraum wird kann weiterbetrieben werden, allerdings sollen die Nutzungsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt werden. Die gleichzeitige Nutzung des Fitnessraumes soll nur Heimbewohnern, die in einem Heimzimmer zusammenleben oder gemeinsam einen geschlossenen Klassenverband der Schule besuchen, vorbehalten sein (gleichzeitige Nutzung nur durch Zimmer- oder Klassenkollegen).
- Sportausübung im Freien bleibt möglich. Auch Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt (z. B. Fußball oder Basketball) sind im Freien noch möglich.

### **Risikostufe 3:**

Unter Risikostufe 3 gelten die allgemeinen Vorgaben dieses Präventionskonzepts und die Vorgaben der Risikostufe 2 sowie zusätzlich folgende Präventions- und Hygienemaßnahmen:

- Wenn der Unterrichtsbetrieb an den Berufsschulen eingestellt wird und auf Distance-Learning umgestellt wird, dann ist auch der Internatsbetrieb einzustellen und es gilt ein Abreise- und Heimreisegebot für alle Heimbewohner.
- Falls an den Berufsschulen ein Schichtsystem mit Rotation eingeführt wird (Halbierung der Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen), dann gilt ein Abreise- und Heimreisegebot aus dem Berufsschülerheim für jene Schüler, die aktuell keinen Präsenzunterricht an der Berufsschule haben.
- Jedenfalls ist mit den zuständigen Gesundheitsbehörden Kontakt aufzunehmen. Die Vorgaben der Gesundheitsbehörden über den weiteren Heimbetrieb sind zu befolgen.
- Eine Raumüberlassung an externe Nutzer(gruppen) bleibt nach § 28 C-SchVO 2021/22 möglich, wenn sichergestellt ist, dass es keinen Kontakt zwischen externen Nutzern und den Heimbewohnern sowie dem Heimpersonal gibt und dass alle externen Nutzer den

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gegenüber der Heimverwaltung erbringen und während des gesamten Aufenthalts bereithalten. Aus Präventionsgründen wird empfohlen, eine Raumüberlassung an Externe möglichst restriktiv zu handhaben.

## 2. Allgemeine Empfehlungen und Grundsätze

Die in weiterer Folge beschriebenen und empfohlenen Grundsätze gelten gleichermaßen für den Heimbetrieb in allen zehn Berufsschülerheimen des Landes Salzburg.

In den zehn Landesberufsschülerheimen leben jeweils zwischen 30 und 213 Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit dem Lehrpersonal auf verhältnismäßig engem Raum zusammen. Die Schüler haben im jeweiligen Klassenverbund Kontakte zu weiteren Schülern, die teilweise nicht im Schülerheim untergebracht sind. Am Wochenende fahren die Schülerheimbewohner nach Hause, um am Sonntag oder Montag wieder für die nächsten fünf Nächte im Schülerheim zu nächtigen. Jugendliche und junge Erwachsene pflegen in Ihrer Freizeit unter der Woche und an den Wochenenden verhältnismäßig viele Sozialkontakte, die hinsichtlich einer Kontaktpersonennachverfolgung teilweise auch unüberschaubar sind (z.B. Aufenthalt in einem Gastronomiebetrieb). Im regulären Heimbetrieb kommt es ebenfalls zu vielen Sozialkontakten, ob bei der abendlichen Freizeitgestaltung oder bei den drei angebotenen täglichen Mahlzeiten. Dies alles schafft herausfordernde Rahmenbedingungen, denen nur durch besonderes Augenmerk auf Hygiene sowie auf zweckgerichtete organisationale Maßnahmen begegnet werden kann, um mögliche Infektionsrisiken zu reduzieren. Weiters ist die rasche Abklärung aller Verdachtsfälle unumgänglich, um eine allfällige Infektionsausbreitung so früh wie möglich einzudämmen.

### 2.1 Hygienevorgaben für die Landes-Berufsschülerheime

Nach dem aktuellen Stand der medizinischen Forschung wird das Coronavirus (SARS-CoV-2) primär durch so genannte Tröpfcheninfektion und durch Aerosole in der stehenden Luft, vornehmlich in geschlossenen Innenräumen übertragen. Eine zusätzliche Übertragung durch Schmierinfektionen über kontaminierte Oberflächen kann nicht ausgeschlossen werden. Alle nachfolgenden Empfehlungen zur Hygiene helfen, diese potenziellen Infektionsrisiken zu reduzieren.

#### 2.1.1 Allgemeine Hygienevorgaben

Die konsequente Einhaltung der nachfolgenden Hygienebestimmungen ist von großer Bedeutung:

- **Regelmäßiges Händewaschen und Händedesinfektion:** Alle Heimbewohner und auch die Dienstnehmer im Heim sind anzuhalten, sich mehrmals täglich gründlich die Hände zu waschen (mindestens 30 Sekunden, mit Warmwasser und reichlich Seife). Beim gründlichen Händewaschen werden ca. 90% der vorhandenen Keime weggewaschen. Händehygiene konsequent und richtig durchgeführt ist eine wichtige Maßnahme zur Vermeidung einer potenziellen Übertragung. Händewaschen ist zu folgenden Anlässen geboten:
  - Beim Betreten des Schülerheimes (bzw. anlässlich des Dienstbeginns)
  - vor dem Anlegen und nach dem Ablegen von PSA
  - vor und nach dem Essen

- vor und nach jedem Toilettengang
- vor der Benützung von Sport- und Freizeiteinrichtungen im Schülerheim
- vor dem Verlassen des Schülerheims (bzw. zum Dienstende)

Alternativ ist auch die Verwendung Händedesinfektionsmittel möglich, insbesondere bei fehlender Möglichkeit des Händewaschens bzw. jedenfalls im Falle einer vermuteten Kontamination mit potenziell infektiösem Material (z.B. Hustentröpfchen). Eine sehr gute Anleitung zur Händehygiene findet sich hier: [https://www.bode-science-center.de/fileadmin/user\\_upload/download-de/Fuer-Lehrer.pdf](https://www.bode-science-center.de/fileadmin/user_upload/download-de/Fuer-Lehrer.pdf)

- **Abstand wahren:** Im Berufsschülerheim ist darauf zu achten, dass jene Heimbewohner, die nicht in einem gemeinsamen Heimzimmer wohnen, stets einen Sicherheitsabstand von zumindest 1 Meter, besser 2 Meter untereinander und auch gegenüber den Mitarbeitern des Heimes wahren. Für Heimbewohner, die in einem Zimmer wohnen, gilt dieser Sicherheitsabstand nicht. In allen Situationen, in denen die konsequente Einhaltung des Mindestabstandes aufgrund der praktischen Lebenserfahrung über die Abläufe in einem Schülerheim als unwahrscheinlich zu qualifizieren ist (z. B. Anstellen zur Essensausgabe im Speisesaal), sollen andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Hier wird das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2, penible Händedesinfektion und besonderes Augenmerk auf Nies- und Hustenetikette empfohlen.  
**Achtung:** Derzeit gilt aufgrund der Regelungsinhalte der 2. COVID-19-MV kein Abstandsgebot. Aus Gründen der Prävention wird das Abstandwahren dennoch dringend empfohlen.
- **Körperkontakt:** Keine Begrüßungen von Kollegen und Freunde durch Händeschütteln, Umarmungen, Begrüßungsküsschen, etc.
- **Verwendung von Atemschutzmasken:** Unabhängig von der Risikostufe im jeweiligen Schulbezirk ist derzeit das Tragen einer Atemschutzmaske (zumindest MNS, besser jedoch eine FFP2-Maske) in Allgemeinbereichen des Schülerheims empfohlen bzw. ab Risikostufe 2 auch verpflichtend geboten. Die vorhandene Studienlage zeigt, dass das korrekte Tragen von Masken zu einer signifikanten Reduktion von Infektionen beiträgt. Durchfeuchtete MNS Masken sind durch trockene, saubere MNS-Masken zu ersetzen, da bei Durchfeuchtung kein Kontaminationsschutz mehr gegeben ist.  
**Achtung:** Bis auf Weiteres gilt aufgrund der Regelungsinhalte der C-SchVO 2021/22 erst ab Risikostufe 2 das Gebot, innerhalb des gesamten Berufsschülerheimes, mit Ausnahme der persönlichen Heimzimmer, jedenfalls einen MNS oder besser eine FFP2-Maske zu tragen. Dieses Gebot gilt für Heimbewohner wie für Mitarbeiter des Berufsschülerheimes gleichermaßen. Schwangere und jene Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung das verpflichtende Tragen einer FFP2-Maske nicht zugemutet werden kann, haben einen MNS zu tragen. Wir empfehlen jedoch unabhängig von der aktuellen Rechtslage und der Risikostufe im jeweiligen Schulbezirk allen Heimverwaltungen, in den Allgemeinflächen des Berufsschülerheimes eine Maskenpflicht vorzugeben (zumindest MNS, besser jedoch eine FFP2-Maske).
- **Gesichtsberührungen vermeiden:** Wengleich Gesichtsberührungen vielfach auch unbewusst geschehen, so sind Berührungen der eigenen Augen, der Nase und des Mundes mit den eigenen Händen ein Infektionsrisiko. Gesichtsberührungen sollen bestmöglich vermieden werden, da die Hände Viren aufnehmen und eine Infektion über Augen, Nase oder Mund möglich ist. Umso wichtiger ist die regelmäßige Händehygiene.

- **Atem-, Nies- und Hustenhygiene:** Es ist darauf zu achten, dass weder in die freie Umgebung noch in die offene Hand gehustet oder geniest wird. Vorzugsweise wird in ein Einwegtaschentuch gehustet oder geniest, das unverzüglich im Restmüll entsorgt wird. Steht kein Taschentuch zur Verfügung, ist in die Ellenbeuge zu husten respektive zu niesen. In geschlossenen Räumen darf darüber hinaus nicht geschrien werden. Beim lauten Sprechen und insbesondere bei einer feuchten Aussprache ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu anderen Personen zu achten.
- **Gemeinsam benutzte Arbeitsmittel oder Gegenstände desinfizieren:** Gegenstände oder Arbeitsmittel, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Tischtennisschläger, Computertastaturen oder Mäuse in allgemein zugänglichen Computerräumen) sollen regelmäßig desinfiziert werden. Vorzugsweise werden Desinfektionstücher bereitgestellt oder ein Spender mit Flächendesinfektionsmittel samt Einwegtüchern, mit denen jeder neue Nutzer initial eine Eigendesinfektion vornehmen kann (nach dem Beispiel der Desinfektion von Einkaufswagen beim Betreten eines Supermarktes).
- **Raumbelüftung sicherstellen:** Solange es die Außentemperaturen und die allgemeinen Witterungsbedingungen zulassen, sollten Fenster nach Möglichkeit geöffnet oder gekippt sein, um in geschlossenen Räumen möglichst viel Luftaustausch sicherzustellen. Wenn dies witterungsbedingt oder aufgrund von Zugluft nicht möglich ist, dann hat jedenfalls ein regelmäßiges Quer- oder Stoßlüften zu erfolgen, alle 1 bis 2 Stunden für mehrere Minuten. In Gemeinschaftsräumen, in denen sich vorübergehend viele Personen aufhalten (z. B. Speisesaal zur Mittagszeit, Freizeiträume am Abend) ist die Raumbelüftung von besonderer Bedeutung. Sofern Lüftungsanlagen vorhanden sind, sollen diese bei größeren Personenmengen im Raum so eingestellt werden, dass eine möglichst große Frischluftzufuhr ermöglicht wird. Sofern technisch möglich, sollen ergänzend zum Betrieb von Lüftungsanlagen Fenster für die direkte Frischluftzufuhr geöffnet werden. Zusätzlich ist eine günstigen Raumluft-humidität anzustreben, zumal nach aktuellen Studien das SARS-CoV-2-Virus in trockener Luft mit einer relativen Luftfeuchtigkeit von unter 30% besonders lange überleben kann. Eine relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 60% ist optimal.  
Ausgiebiges Lüften ist auch ein entscheidendes Thema in allen belegten Heimzimmern. Die Heimbewohner sind wiederholt auf die Bedeutung einer regelmäßigen Belüftung aufmerksam zu machen. Sollte witterungsbedingt nachts keine Fensteröffnung möglich sein, so ist in der Früh das Heimzimmer ausgiebig zu lüften. Eine ausreichende Belüftung gilt insbesondere für die Duschräume und Sanitärbereiche. Ist im Duschräum kein Fenster zur gesonderten Belüftung vorhanden, sind nach Benutzung die Türen von Nasszellen gegenüber dem Heimzimmer geöffnet zu halten.  
Das Gebot, Räume regelmäßig zu belüften, gilt für alle Bereiche des Schülerheims, insbesondere auch für Gemeinschafts-, Sport- und Freizeiträume.

### 2.1.2 Erforderliche Hygiene-Infrastruktur bereitstellen

Die Heimverwaltung hat nachfolgende Verfügbarkeiten sicherzustellen:

- **Händedesinfektion:** Das Berufsschülerheim ist obligatorisch mit mehreren Desinfektionsspendern auszustatten. Vorzugsweise sollen berührungslose oder durch Ellbogenbedienung aktivierbare Spender zum Einsatz kommen, die mit Einmalgebinden befüllt werden und 3ml Desinfektionsflüssigkeit oder -gel pro Aktivierung abgeben. Die Füllstände sind regelmäßig

zu überprüfen. Die Beschriftung des Spenders muss mit dem verwendeten Desinfektionsmittel übereinstimmen. Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen als „viruzid“, „begrenzt viruzid“ oder „begrenzt viruzid PLUS“ ausgewiesen sein. Mögliche Desinfektionsmittel sind z. B.: Aseptoman viral, Desderman pure, Manorapid synergie, Skinman, Sterillium. Bei Unklarheiten, ob ein Desinfektionsmittel im Einzelfall geeignet ist, kann beim AMD Salzburg nachgefragt werden. Alkoholische Händedesinfektionsmittel können auch für eine kleinflächige Flächendesinfektion genutzt werden. Die Spender sind in folgenden Bereichen anzubringen:

- im Eingangsbereich der Berufsschulen
  - Zugangsbereich zu den Speisesälen sowie im Speisesaal bei der Essensausgabe
  - im Fitnessraum
  - im Eingangsbereich von Turnhallen
  - nach Möglichkeit an weiteren neuralgischen Punkten bereitzustellen (Freizeitbereichen, die regelmäßig von vielen Personen frequentiert werden)
- **Flüssigseifenspender in Sanitärräumen:** In den Sanitärräumen sind die Füllstände der Flüssigseifenspender und der Einweg-Papierhandtuchspender ebenfalls regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls nachzufüllen.
  - **Desinfektionstücher bzw. Flächendesinfektion:** In Gemeinschaftsräumen, in denen Arbeitsmittel oder Freizeitgegenstände von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Sportgeräte, Computertastaturen oder Mäuse in allgemein zugänglichen Computerräumen) sind entsprechende Desinfektionstücher oder ein Spender mit Flächendesinfektionsmittel samt Einwegtüchern bereitzustellen. Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen als „viruzid“, „begrenzt viruzid“ oder „begrenzt viruzid PLUS“ ausgewiesen sein. Auch hier sind die Füllstände regelmäßig zu kontrollieren.
  - **Müllentsorgung:** Abfalleimer sind jedenfalls mit Einweg-Plastiksäcken auszustatten. Vorzugsweise sind verschließbare Abfalleimer mit Fußbedienung zu verwenden. Reinigungspersonal und Hauspersonal hat Abfalleimern sorgsam durch Verschließen des Plastiksackes und Entnahme zu entleeren, um die Entstehung aerosolhaltiger Luftwirbel zu vermeiden.

### 2.1.3 Spezielle Anforderungen an die Reinigung

Die Heimverwaltung hat folgende Maßnahmen und Prozedere sicherzustellen (durch eigenes Personal oder durch Überbindung dieser Pflichten an einen externen Reinigungsdienstleister):

- **PSA verwenden:** Reinigungspersonal hat stets eine angemessene PSA zu verwenden. Die Verwendung von Einweg-Schutzhandschuhen ist obligatorisch, ebenso das Tragen einer FFP2-Maske. Die Arbeitskleidung sollte täglich gewechselt und gewaschen werden (mindestens 60 Grad).
- **Reinigung:** Objekte und Flächen, die von verschiedenen Personen häufig berührt werden, sind regelmäßig zu mit einer milden Seifenlaugenlösung zu reinigen. Die Reinigung erfolgt im Wischverfahren mit einem nebelfeuchten Tuch, gründlich und genau. Erforderlichenfalls sind die Reinigungspläne anzupassen.



- **Flächendesinfektion:** Objekte und Flächen, die von verschiedenen Personen häufig berührt werden, und nicht in erster Linie zu reinigen sind, sind regelmäßig zu desinfizieren. Die Desinfektionslösung muss als „viruzid“, „begrenzt viruzid“ oder „begrenzt viruzid PLUS“ ausgewiesen sein: Mögliche Desinfektionsmittel sind z. B.: Apesin AP, Hygienic viruzid, Incidin active, Lysoform, Natriumhypochloritlösung 0,5%. Bei Unklarheiten, ob ein Desinfektionsmittel im Einzelfall geeignet ist, kann beim AMD Salzburg nachgefragt werden. Die vom Hersteller angegebenen Einwirkzeiten sind zu beachten. Ebenfalls ist die jeweilige Materialverträglichkeit zu beachten. Es sind entsprechende Reinigungspläne zu erstellen, in denen definiert werden:
  - zu desinfizierende Objekte/Flächen (was?)
  - Desinfektionsintervalle (wann?)
  - Desinfektionsmittel (womit?)
  - Verantwortliche für die Desinfektion (wer?)
  - Art der Dokumentation einer erfolgten Desinfektion

Eine Desinfektion hat zumindest einmal täglich zu erfolgen, bei besonders frequentierten Flächen sind mehrfache Desinfektionen täglich erforderlich. Die Kontaktflächendesinfektion ist verpflichtend als Wischdesinfektion auszuführen (trockenes sauberes Tuch wird mit Desinfektion benetzt, bis es nebelfeucht ist). Eine Sprühdeseinfektion ist unzulässig. Folgende demonstrativ aufgezählten Flächen sind in diese Desinfektionskette einzubeziehen:

- Türklinken, Türgriffe, Stoßgriffe und Türbügel
- Handläufe von Treppen
- Armaturen in Sanitärräumen und Toilettentaster
- Bedienelemente in Aufzügen
- Lichtschalter in Gemeinschaftsräumen
- Bedientasten von Getränke- oder Snackautomaten
- Trainingsgeräte im Fitnessraum
- Tastatur und Maus von Gemeinschafts-PC´s
- Tischoberflächen, Arm- und Rückenlehnen im Speisesaal und in Gemeinschaftsräumen
- etc.

Flächendesinfektionsmittel sind in folgenden Bereichen verfügbar bereitzustellen:

- am Reinigungswagen des Reinigungspersonals
- im Speisesaal zur Desinfektion von Tischen und Stühlen
- im Fitnessraum und Turnsaal zur Desinfektion von benutzten Sportgeräten
- in Gemeinschaftsräumen zur Desinfektion von Geräten, Freizeitgegenständen und Arbeitsmittel (z. B. Computertastaturen, Musikinstrumente, etc)

Weiterführende Informationen zur Flächendesinfektion: <https://www.gesundessalzburg.at/amd/so-funktioniert-die-flaechen-desinfektion/>

- **Vorgaben zur Zimmerreinigung:** Reinigungspersonal ist angehalten, beim Betreten eines Heimzimmers zu Reinigungszwecken mit einem mit Desinfektionslösung befeuchteten Tuch zunächst die Türklinke zu betätigen und zu reinigen und unverzüglich danach sofort das oder die Fenster weit zu öffnen und dabei ebenfalls die Fenstergriffe zu desinfizieren. Das Betreten eines Heimzimmers erfolgt mit entsprechender PSA. Sofern es die Witterungsbedingungen zulassen, soll die Zimmerreinigung mit weit geöffnetem Fenstern erfolgen, oder zumindest nach Stoßlüftung bei gekippten Fenstern. Es darf nur in gut gelüfteten Räumen

gearbeitet werden. Die tägliche Reinigung erfolgt entsprechend der im Betrieb üblichen Praxis unter Verwendung von geeigneten Reinigungsmitteln für die verschiedenen behandelten Materialien und unter Beachtung der Gebrauchsanweisung der Hersteller. Die Zimmerbewohner sind zum Zeitpunkt der Reinigung nicht im Zimmer aufhältig. In einem verbindlichen Reinigungsplan sind die erforderlichen Reinigungsschritte im Heimzimmer festgelegt. Zusätzlich erfolgt eine nachvollziehbare Reinigungsdokumentation samt Unterschrift der Reinigungskraft. Beim Wechseln der Wäsche (Bettlaken, Handtücher) muss die benutzte Wäsche in einem verschließbaren Behälter von der sauberen Wäsche stets getrennt bleiben. Schmutzwäsche (z. B. Handtücher) dürfen keineswegs zum Reinigen (z. B. Aufwischen im Bad) verwendet werden.

Es ist zwischen einer Reinigung und einer Desinfektion zu unterscheiden. Erstere erfolgt mit handelsüblichen Flächenreinigungsmitteln in der vorgesehenen Dosierung. Zweitere erfolgt mit antiviral wirkenden Desinfektionslösung (z. B. konzentrierte Alkohollösungen oder Natriumhypochloritlösung in einer Konzentration von 0,5%). Kritische Oberflächen in Heimzimmern (Tischflächen, Arm- und Rückenlehnen, Oberflächen im Sanitärbereich) sollen regelmäßig nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

Nach Abschluss einer Zimmerreinigung und vor Betreten des nächsten Zimmers müssen entweder die Einweg-Schutzhandschuhe fachgerecht ausgetauscht werden (gebrauchte Handschuhe werden im Restmüll entsorgt, die Hände werden gründlich gewaschen und abgetrocknet, neue Handschuhe werden angelegt), oder die weiterverwendeten Schutzhandschuhe gereinigt werden.

Nach Bedarf (z. B. im Falle einer Verunreinigung) können auch die Heimbewohner einmal eine Desinfektion im eigenen Heimzimmer mit allgemein zur Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmitteln vornehmen.

#### 2.1.4 Hygienevorgaben für die Gastronomiebereiche / Speisesäle

Die Heimverwaltung hat folgende Hygienestandard sicherzustellen:

- **Anforderungen an die PSA:** Das Personal soll sich in der Heimküche und bei der Essensausgabe im Speisesaal verpflichtend an die „Leitlinien für Großküchen und Gemeinschaftsverpflegungen“ halten. Auf den Arbeitsplätzen: „rohes Obst und Gemüse“ und bei der Essensausgabe wird das Tragen von MNS-Masken und Einweg-Schutzhandschuhe (sofern Einzugs- und Fanggefahren durch Küchengeräte ausgeschlossen werden können) dringend empfohlen (Leitlinie Pkt. 8/4). Die Arbeitskleidung ist täglich zu wechseln und mit mind. 60 Grad zu waschen.
- **Hygienestandards für Großküchen:** Vorbehaltliche der allgemeinen Grundsätze des HACCP sowie der Hygiene-Leitlinien für Großküchen und Gemeinschaftsverpflegungen hat im Bereich der Speiseausgabe eine regelmäßige Flächendesinfektion zu erfolgen, insbesondere jener Oberflächen und Geräte, die von verschiedenen Personen gemeinsam benutzt werden. Arbeitsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Sofern es Arbeitsorganisation zulässt, soll die Speisenherstellung und die Essensausgabe personell getrennt organisiert werden und die Bedienung bestimmter Maschinen und Küchengeräte jeweils nur einzelnen Personen übertragen werden. Geschirr und Besteck ist im Geschirrspüler intensiv zu reinigen und zwar mit einer Mindesttemperatur von 60 Grad für mindestens 20 Minuten.

- **Besteckausgabe:** Die Ausgabe von Besteck wird in Einstecktaschen (der zum Mund geführte Teil des Besteckes innen) entsprechend der ausgegebenen Speisen mit dem Essen empfohlen. Eine Besteckausgabe aus Sammelbehältnissen (Besteckkörbe) ist zu vermeiden.
- **Weitere Vorgaben:** Weitere Vorgaben zu den Organisationsabläufen im Speisesaal finden sich im Kapitel 2.2.5.

### 2.1.5 Bewusstsein schaffen - Hygieneregeln kommunizieren

Die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Punkt 2.1.1) sind laufend ins Bewusstsein zu rufen, um Bewusstsein zu schaffen, zu sensibilisieren und um die Hygienesdisziplin aufrechtzuhalten.

Geeignete Informationen sind auszuhängen, beispielsweise:

- Informationsplakate der AUVA: <https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.858176&portal=auvportal>
- Informationsmaterial des Gesundheitsministeriums: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Informationsmaterial-zum-Download.html>
- Informationsmaterial des BMBWF: [https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona\\_schutz.html](https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html)
- Anleitung zur Händehygiene: [https://www.bode-science-center.de/fileadmin/user\\_upload/download-de/Fuer-Lehrer.pdf](https://www.bode-science-center.de/fileadmin/user_upload/download-de/Fuer-Lehrer.pdf)

Zusätzlich sollen die Heimbewohner vom Heimpersonal immer wieder aktiv auf die Hygieneregeln angesprochen werden, beispielsweise beim Anstellen zu den Mahlzeiten.

Das Heimpersonal hat eine wichtige Vorbildfunktion. Daher ist es wichtig, dass insbesondere die Erzieher und Dienstnehmer die Hygieneregeln selbst einhalten, positiv vorleben und auch konsequent einmahnen bei allfälligen Regelverstößen.

### 2.1.6 Sonstige Empfehlungen zur Hygiene

- **Klima- oder Lüftungsanlage:** Hier ist besonders darauf zu achten, dass vorgegebene Wartungsintervalle nicht überschritten werden. Ein Filtertausch ist in regelmäßigen Intervallen oder bei sichtbarer Verschmutzung erforderlich. Zugängliche Lüftungsschlitze sind regelmäßig zu reinigen. Bei der Verwendung von Klimaanlage ist darauf zu achten, dass eine relative Raumluftfeuchte von 40 bis 60% erreicht wird.
- **Verfügbarkeit von PSA:** Der Dienstgeber hat darauf zu achten, dass den Dienstnehmern ausreichend PSA in den nötigen Qualitäten zur Verfügung gestellt wird. Folglich ist Persönliche Schutzausrüstung in ausreichendem Maße zu bevorraten (insbesondere MNS-Masken, FFP2-Masken und Einweg-Handschuhe in großen Mengen und einige Face-Shields).
- **Anforderung an MSN-Masken:** Mund-Nasen-Schutz-Masken sind ausschließlich individuell zu verwenden. Eine individuelle Kennzeichnung kann allenfalls sinnvoll sein. Man unter-

scheidet Einmal-Masken („OP-Masken“) und wiederverwendbare MNS-Masken, die vorzugsweise aus 2-lagigem dichtgewebtem Baumwollstoff bestehen und mit zumindest 60 Grad gewaschen und dampfgebügelt werden können.

- **Anforderung an Atemschutzmasken der Qualitäten FFP1-FFP3 (ohne Ventil):** Wesentlich atemdichter als MNS-Masken sind Atemschutzmasken der Qualitäten FFP1 bis FFP3. FFP-Atemschutzmasken sind nur bei einem Kontakt mit einem COVID-19-Verdachtsfall oder eines Krankheitsfalles zu verwenden und vom Reinigungspersonal bei der Reinigung und Desinfektion eines Zimmers, in dem sich eine erkrankte Person aufgehalten hat. Aerosoldicht sind FFP2 und FFP3 Masken, im Notfall können auch FFP1 Masken verwendet werden. FFP-Masken sind individuell zu verwenden (evtl. Beschriftung mit Namen). FFP-Masken sind Einmalmasken, die spätestens nach einer Tragdauer von 3 bis 4 Stunden oder bei Durchfeuchtung erneuert werden müssen. Die maximale Schutzwirkung beträgt vorbehaltlich abweichender Herstellerangaben zumeist 8 Stunden. Die Entsorgung erfolgt über den normalen Hausmüll.
- **Anforderung an Gesichtsschilder bzw. -visiere:** Gesichtsschilder sind in rechtlicher und medizinisch-fachlicher Hinsicht kein gleichwertiger Ersatz für eine MNS-Maske, sondern ein Ersatz für eine Schutzbrille. Gesichtsschilder sind somit zusätzlich zur MNS-Maske oder FFP2-Maske bei besonderen Anforderungen (z. B. Kontakt mit einem COVID-19-Verdachtsfall oder einem Krankheitsfall) zu verwenden.
- **Einweg-Schutzhandschuhe:** Einweghandschuhe sollen nicht gepudert sein und den Normen EN 374, 420 und 455 entsprechen. Steril verpackte Handschuhe sind nicht erforderlich. Spätestens nach 2 Stunden ununterbrochenem Tragen der Handschuhe müssen diese gewechselt werden. Die zusätzliche Verwendung von Hautschutzsalben wird empfohlen. Schutzhandschuhen sind korrekt an- und auszuziehen, siehe hier: [https://www.gesundessalzburg.at/amd/wp-content/uploads/2020/04/AMD\\_Anwendungshinweis\\_202004\\_Handschuhe.pdf](https://www.gesundessalzburg.at/amd/wp-content/uploads/2020/04/AMD_Anwendungshinweis_202004_Handschuhe.pdf). Einweghandschuhe sind jedenfalls zu verwenden bei:
  - allen Reinigungs- und Flächendesinfektionsmaßnahmen vom zuständigen Reinigungspersonal
  - dem Essensmanagement und der Essensausgabe vom Küchenpersonal
  - Kontakt mit COVID-19-Verdachtsfällen
  - der Betreuung von an COVID-19 erkrankten Personen
- **Einweg-Schutzkleidung:** Schutzkleidung ist jede Kleidung, die dazu bestimmt ist, Beschäftigte vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit oder deren Arbeits- oder Privatkleidung vor der Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe zu schützen und muss dem Personal zur Verfügung gestellt werden. Einweg-Schutzanzüge sind zu verwenden bei:
  - der Betreuung von COVID-19-Verdachtsfällen und von erkrankten Personen, die im Isolierraum aufgenommen werden müssen.
  - Die Einmalkleidung (z. B. Overall) wird vor dem Isolierraum angezogen und im Raum, vor Verlassen des Isolierraumes ausgezogen und entsorgt (Restmüllbehälter mit Fußbedienung und Deckel sowie Plastiksackauskleidung).
  - Bei Einweg-Schutzanzügen (Schutz-Overall) wird zwischen Typ 1 (EN 943-1) mit der höchsten Schutzwirkung (gasdichter Chemikalienschutzkleidung) bis zum Typ 6 (EN ISO 12034) mit niedriger Schutzwirkung (eingeschränkte Schutzleistung gegen Flüssigkeitsaerosole und Flüssigkeitsspritzern) unterschieden. Für die Zwecke der Kontaktaufnahme mit COVID-19-Verdachtsfällen und von erkrankten Personen ist

ein Schutz-Overall des Typs 5 (Schutz gegen Staub) oder auch des niedrigsten Typ 6 (Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer) ausreichend. Marktgängige Produkte sind ab Stückpreisen von 3 Euro erhältlich, z. B. das Modell „3M 4515 Protective Coverall“.

- **Berührungsloses Fieberthermometer:** Jedes Berufsschülerheim hat mindestens ein, größere Heime ab 100 Betten haben zumindest zwei berührungslose Fieberthermometer anzuschaffen. Sollte es einen bestätigten COVID-19-Infektionsfall im Schülerheim geben, sind Fiebermessungen zweckmäßig. Insbesondere die Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Sportinfrastrukturen (z. B. Fitnessraum) kann dann von einer vorangehenden Fiebermessung abhängig gemacht werden. Bei der Verwendung in berührungslosen Fieberthermometern ist die technisch bedingte Messungengenauigkeit insbesondere bei Zugluft und kalter Umgebungslufttemperatur zu berücksichtigen. Allenfalls sind Messungen zu wiederholen.

## 2.2 Organisatorische Maßnahmen

Neben der konsequenten Umsetzung von hohen Hygienestandards bedarf es auch diverser organisatorischer Maßnahmen und Regeln, um Infektionsrisiken zu reduzieren und eine allfällige Ausbreitung einer COVID-19-Infektion bestmöglich zu unterbinden.

### 2.2.1 Zulassungsvoraussetzungen für die Heimunterkunft

Es wird empfohlen, nur solchen Personen das Wohnen im Berufsschülerheim zu gestatten (zuzulassen), die zuvor einen schriftlichen Beherbergungsvertrag unterfertigt haben. In diesen Beherbergungsvertrag soll aufgenommen werden, dass gerade im Hinblick auf eine umfassende COVID-19-Prävention besonders strenge Regeln gelten. Regelverletzungen werden sanktioniert und führen allenfalls zum Heimverweis. Die Regeln werden in einem gesonderten Regelwerk oder in einer überarbeiteten Heimordnung verschriftlicht und tunlichst den Interessenten bereits anlässlich des Abschlusses eines Beherbergungsvertrages übermittelt. Bei mündigen, minderjährigen Heimbewohnern haben neben dem Heimbewohner selbst auch die Erziehungsberechtigten den Beherbergungsvertrag zu unterfertigen und die besonderen COVID-19-Regeln zu akzeptieren.

Zusätzlich ist bereits anlässlich des Abschlusses eines Beherbergungsvertrages das Procedere bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles darzulegen (siehe Kapitel 2.5) und ist vorab eine entsprechende Einverständniserklärung des Heimbewohners und bei minderjährigen Heimbewohnern zusätzlich seiner Erziehungsberechtigten einzuholen, die folgende Punkte regelt:

- Vorab-Zustimmung zur vorübergehenden Isolation in einem Isolierzimmer bei Auftreten einer Erkrankung mit COVID-19-Infektionsverdacht bis zur weiteren Abklärung mit den Gesundheitsbehörden bzw. mit der Hotline 1450
- Vorab-Zustimmung zur Durchführung von anterior-nasalen Selbsttests („Nasenbohrertests“) unter Aufsicht, sofern diese Tests nicht ohnehin in der Berufsschule durchgeführt werden.
- Vorab-Zustimmung der Durchführung eines COVID-19-Tests (Ag-Schnelltest durch nasopharyngealen Nasen/Rachenabstrich) bzw. Vorab-Zustimmung der Durchführung COVID-19 PCR-Gurgel/Spültests bei Auftreten einer Erkrankung mit COVID-19-Infektionsverdacht oder im Fall einer Qualifikation als Kontaktperson.

- Vorab-Zustimmung zur allfälligen Fiebermessung mit einem berührungslosen Fiebermessgerät
- Vorab-Zustimmung zur Kontaktpersonennachverfolgung
- Einverständnis zur Verpflichtung, jede persönliche Erkrankung mit COVID-19-Infektionsverdacht während des Heimaufenthaltes unverzüglich der Heimleitung bekanntzugeben
- Bekanntgabe, ob die Stopp-Corona-App vom Heimbewohner installiert ist und verwendet wird oder nicht (eine Verwendung wird seitens des Heimbetreibers empfohlen, aber diesbezüglich besteht Freiwilligkeit)

Es wird empfohlen, dass bei mündigen minderjährigen Heimbewohnern neben den Erziehungsberechtigten auch der betroffene Heimbewohner selbst eine entsprechende Einverständniserklärung unterzeichnet.

Als Heimbewohner sind nur jene Personen zugelassen, die für die Dauer ihres Heimaufenthaltes einen „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ vorweisen (siehe oben im Kapitel 1.3). Heimbewohner, die keinen derartigen Nachweis vorlegen können, können jedoch auch einen initialen anterior-nasalen Ag-Schnelltest zur Eigenanwendung („Nasenbohrertests“) unter Aufsicht des Heimbetreibers durchführen.

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung, die in der Berufsschule abgenommen werden, sind jedenfalls als zulässige Tests zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu qualifizieren. Antigen-Selbsttests in der Schule werden nach den Bestimmungen der COVID-19-Schulverordnung so oft wiederholt, dass zwischen den Tests nicht mehr ein Kalendertag liegt (Testung somit beispielsweise jeden Montag, jeden Mittwoch und jeden Freitag).

§ 4 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 regelt, dass Schüler nur dann keinen regelmäßigen anterior-nasalen Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung in der Schule durchführen müssen, wenn sie anderweitig den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen können. Hier gleichen sich die Bestimmungen der C-SchVO 2021/22 und der 2. COVID-19-MV (siehe dazu oben in Kapitel 1.3) weitgehend. Somit dient beispielsweise auch der Nachweis über eine erfolgte COVID-Impfung oder eine überstandene Infektion unter gewissen zeitlichen Rahmenbedingungen zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Der so genannte „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ kann nach § 4 C-SchVO 2021/22 (siehe auch analog § 1 der 2. COVID-19-MV) insbesondere einer der folgenden Nachweise erbracht werden:

- Ein negativer Antigentest einer befugten Teststelle (allenfalls auch unmittelbar an der Schule unter Aufsicht einer Lehrperson), dessen Abnahme nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- Ein negativer PCR-Test, dessen Abnahme nicht älter als 72 Stunden sein darf.
- Ein ärztliches Attest über eine ausgeheilte COVID-19-Erkrankung, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf (Genesungsnachweis).
- Ein Nachweis über eine COVID-19-Zweitimpfung, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf.
- Ein Nachweis über eine COVID-19-Impfung ab dem 22.Tag der Impfung mit einem Impfstoff, bei dem nur eine Impfung vorgesehen ist, die nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
- Ein Nachweis über eine Impfung nach einer bestätigten COVID-19-Infektion, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf.
- Dritt- und weitere Auffrischungsimpfungen, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 3 Monate sein darf.

Sollte keiner dieser Tatbestände vorliegen, so sind Berufsschüler verpflichtet, in der Schule als Voraussetzung zur Teilnahme am Schulunterricht alle zwei Kalendertage einen anterior-nasalen Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung unter Aufsicht durchzuführen.

**Achtung:** Während die 2. COVID-19-MV in § 1 derzeit noch einen unüberwachten Test zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, als einen Nachweis zulässt (sog. Wohnzimmertest), gestattet die § 4 der C-SchVO 2021/22 keine nicht überwachten Selbsttests (Wohnzimmertests) als Nachweis. Daher sollen Heimbetreiber in allen Fällen, in denen ein unüberwachter Selbsttest vom Heimbewohner vorgelegt wird, zusätzlich aus Sicherheitsgründen einen redundanten Schnelltest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Heimbetreibers abnehmen. Vorsicht ist auch geboten, bei vorgelegten Testergebnissen, die von Familienangehörigen, Erziehungsberechtigten oder dgl. abgenommen und unterzeichnet sind. Die gesetzlichen Vorgaben der COVID-19-Schulverordnung und der 2. COVID-19-MV verlangen, dass Testnachweise zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr von einer „befugten Stelle“ auszustellen sind. Dies sind insbesondere öffentliche Teststraßen, Ärzte, Apotheken, aber auch die in Pflichtschulen vorgenommenen Testungen.

Grundsätzlich soll die Heimverwaltung allen Heimbewohnern die freiwillige Verwendung der Stopp-Corona-App des Roten Kreuzes empfehlen. Alle Heimbewohner haben der Heimleitung zu melden, ob sie die App verwenden, oder nicht. Dies wird dokumentiert.

### **2.2.2 Heimverbot für erkrankte Personen**

Es gilt der absolute Grundsatz, dass erkrankte Personen, bei denen eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, nicht in das Berufsschülerheim anreisen dürfen. Dies gilt für Heimbewohner gleichermaßen wie für Dienstnehmer.

Eine COVID-19-Infektion kann dann nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Krankheits-symptomatik vorliegt: Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit und ohne Fieber) mit einem oder mehreren der folgenden Symptome, für die es keine andere plausible Ursache (z. B. eine bekannte allergische Reaktion, eine bekannte Vorerkrankung oder die ärztliche Diagnose einer anderen Erkrankung) gibt:

- Husten
- Halsschmerzen oder Halskratzen
- Kurzatmigkeit
- Katarrh der oberen Atemwege
- Verlust oder deutliche Minderung des Geschmacks- und/oder des Geruchssinnes
- Abgeschlagenheit mit und ohne Fieber
- seltener: Muskel- und Gelenkschmerzen, Durchfall oder Bauchschmerzen

Heimbewohner, die wie oben beschrieben erkrankt sind, dürfen nicht in das Berufsschülerheim anreisen (beispielsweise zu Wochenbeginn), sondern haben zu Hause zu bleiben. Gleiches gilt für Dienstnehmer.

Sollten Heimbewohner während ihres wöchentlichen Wohnaufenthaltes im Berufsschülerheim oder sollten Dienstnehmer während ihrer dienstlichen Tätigkeit erkranken und kann eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden, so ist entsprechend Kapitel 2.5 (Auftreten eines Infektionsverdacht)es) vorzugehen.

### 2.2.3 Anmeldung und Ankunft im Berufsschülerheim

- **Vor dem Check-in:** Im Zuge des Abschlusses des Beherbergungsvertrages bzw. vor der erstmaligen Ankunft im Heim sollen bereits möglichst viele administrative Vorarbeiten abgewickelt werden, um den Zeit- und Organisationsaufwand bei der beim erstmaligen Check-in so gering wie möglich zu halten. Dies betrifft beispielsweise die Zimmerzuteilung, die Schlüsselausgabe, die Ausgabe von Unterlagen und Informationsmaterial, etc.
- **Schlangenbildung vermeiden:** Im Eingangsbereich ist insbesondere am Ankunftstag durch geeignete organisatorische Maßnahmen bestmöglich zu vermeiden, dass es zu größeren Personenansammlungen und zur Schlangenbildung kommt.
- **Personenbeschränkung in Garderoben:** In den Garderoben ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Mindestabstände nicht unterschritten werden. Um den Abstand von 1 Meter einhalten zu können ist es erforderlich, die maximal zulässige Anzahl von sich zeitgleich im Garderobenraum aufhaltigen Personen so zu beschränken, dass für jede Person 3 Quadratmeter Raumfläche zur Verfügung steht. Beispiel: Die Garderobe hat 28 Quadratmeter Fläche. Es dürfen sich maximal 9 Personen gleichzeitig im Raum befinden. Zusätzlich ist das Tragen eines MNS-Schutzes angeraten. Um einen Abstand von 2 Metern einzuhalten (wie derzeit geboten), müssen für jede Person 7 Quadratmeter Raumfläche zur Verfügung stehen.
- **Externe Nutzer:** Sofern externe Personen das Berufsschülerheim betreten (beispielsweise Seminargäste, Veranstaltungsgäste), ist besonders darauf zu achten, dass es zu keinen Kontakten zwischen den Heimbewohnern und den externen Nutzern kommt. Siehe auch die Empfehlungen in den Kapiteln 2.2.5 hinsichtlich externer Gäste im Gastronomiebereich und 2.2.6 hinsichtlich externer Nutzer von Sportinfrastrukturen (z. B. einer Sporthalle). Externe Nutzer sollen – sofern technisch möglich – registriert werden (z. B. Formblatt Besucherregistrierung am Empfang, namentliche Bonierung des Mittagsmenüs, Erfassung der Seminarteilnehmer über den Veranstalter, Erfassung der Nutzer einer Sporthalle über den Vertragspartner oder den nutzenden Sportverein).  
**Achtung:** Aufgrund der Bestimmungen von § 28 C-SchVO 2021/22 ist die Raumüberlassung an externe Nutzergruppen ausdrücklich möglich, wenn sichergestellt ist, dass es keinen Kontakt zwischen externen Nutzern und den Heimbewohnern sowie dem Heimpersonal gibt. Nach § 5 Abs 1 C-SchuVO 2021/22 benötigen alle externen Besucher bei Betreten eines Schulgebäudes einen 3G-Nachweis gem. § 4 C-SchuVO 2021/22 und müssen durchgängig zumindest einen MNS tragen. Dies soll analog auch auf die externen Gäste im Berufsschülerheim angewandt werden. Ab Risikostufe 3 im jeweiligen Schulbezirk verschärfen sich die rechtlichen Anforderungen weiter. Nach ist § 28 C-SchVO 2021/22 ist bei Raumüberlassung an Externe darüber hinaus sicherzustellen, dass alle externen Nutzer den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) auch direkt gegenüber der Heimverwaltung erbringen und während des gesamten Aufenthalts im Heim bereithalten.



## 2.2.4 Regelungen betreffend die Nutzung der Heimzimmer

Die Heimverwaltung möge folgende Mindeststandards sicherstellen:

- **Maximale Zimmerbelegung:** Es wird empfohlen, einzelne Heimzimmer mit maximal 4 Personen zu belegen. Ebenso wird empfohlen, jene Heimzimmer in den beiden LBSH St. Johann und Haunspurgstraße, die sich einen gemeinsamen Sanitärbereich mit einem zweiten Heimzimmer teilen, jeweils nur mit maximal 3 Personen je Zimmer zu belegen, sodass im gemeinsamen Zimmerverbund sich maximal 6 Personen einen Sanitärbereich teilen. Wie bereits in Kapitel 1.3 ausgeführt, werden bei einem derartigen Zimmerverbund mit einer Gemeinschaftsdusche alle (maximal) 6 Zimmerbewohner beider Heimzimmer betrachtet wie Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben. Im Infektionsfall sind somit alle (maximal) 5 Mitbewohner als Kategorie-I-Kontaktperson zu qualifizieren. Aus diesem Grund wird eine reduzierte Zimmerbelegung empfohlen.
- **Zimmerbelegung in der Gruppe:** Bei der Zimmerbelegung ist darauf zu achten, dass Berufsschüler einer Schulklasse nach Möglichkeit auch in einem Heimzimmer oder in einem Zimmerverbund bestehend aus zwei Zimmer mit einem gemeinsamen Sanitärbereich liegen. Wenn mangels ausreichend Berufsschüler in einer Klasse ein Zusammenlegen in einem Heimzimmer im Einzelfall nicht möglich ist, sollen Berufsschüler lehrgangsweise oder aufgrund geographischer Nähe in einem Heimzimmer zusammengelegt werden.
- **Einrichtung von Isolationszimmern:** In jedem Berufsschülerheim ist zumindest ein Isolierzimmer einzurichten und freizuhalten. In Berufsschülerheimen mit über 100 Betten sind zumindest zwei Isolierzimmer freizuhalten. Isolierzimmer dienen der vorübergehenden Unterbringung von COVID-19-Verdachtsfällen oder von tatsächlichen Infektionsfällen. Ein Isolierzimmer hat über ein Bett, ein WC und über eine Nasszelle zu verfügen. Isolationsbereiche sind so zu kennzeichnen, dass ein unautorisiertes Betreten der Isolationsbereiche durch unbefugte Personen nicht möglich ist. Im Bereich des Vorraums ist erforderliche Schutzausrüstung (MNS-Masken, Einweghandschuhe, Face-Shield, Einmal-Schutzkleidung, Hände- und Flächendesinfektionsmittel) bereitzustellen. Wichtig ist, dass die Heimleitung klare Ablaufpläne im Falle der Verwendung eines Isolationszimmers hat. Festzulegen ist insbesondere die Einweisung in das Isolationszimmer unter Verwendung von entsprechender PSA durch das Heimpersonal, die Essensübergabe, die Sicherstellung einer Kommunikation im Falle einer erforderlichen Hilfeleistung, die Abholung von erkrankten Personen und die Reinigung und Desinfektion des Zimmers nach Abholung der erkrankten Person.

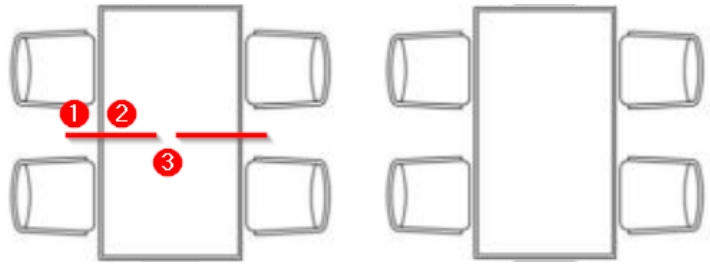
## 2.2.5 Regelungen zur Nutzung der Gastronomiebereiche / Speisesäle

Die Heimverwaltung soll folgende Standards sicherstellen:

- **Feste Platzzuweisung für Heimbewohner:** Grundsätzlich sollen Heimbewohner keine freie Platzwahl im Speisesaal, sondern über einen fest zugewiesenen Platz an einem Tisch verfügen. Dabei sind die Bewohner eines Heimzimmers oder eines Zimmerverbundes (siehe Kapitel 2.2.4) jeweils gemeinsam an einem Tisch zu platzieren, hier bedarf es auch keines Mindestabstandes von einem Meter. Bewohner verschiedener Heimzimmer sind hingegen so zu platzieren, dass zwischen ihnen ein Mindestabstand von zumindest 1, tunlichst aber 2 Meter

eingehalten werden kann. Bewohner verschiedener Heimzimmer können auch an einem Tisch platziert werden, sofern der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

- **Anordnung der Tische:** Die Tische sind so anzuordnen, dass die erforderlichen Mindestabstände von vorzugsweise 1 Meter zwischen Personen verschiedener Heimzimmer eingehalten werden können. Durch die Anzahl der vorhandenen Plätze an den Tischen ergibt sich eine maximal mögliche Personenanzahl, die zur gleichen Zeit ausgespeist werden kann. Wenn die räumlichen Voraussetzungen in einem Speisesaal beengt sind besteht die Option, die vorhandenen Esstische platzökonomischer zu nutzen und Bewohner verschiedener Heimzimmer an einem Tisch nebeneinander zusammensetzen. Diesfalls muss jedoch zwischen den so aneinander platzierten Personen verschiedener Heimzimmer am Tisch eine mechanische Barriere entsprechend dem Symbolbild angebracht werden. In dem Fall können die Bewohner von zwei Zweibettzimmer beispielsweise an einem 4-Personentisch zusammengesetzt werden. Die Bewohner eines Zimmers müssen einander gegenüber sitzen, die Bewohner des zweiten Zimmers sitzen seitlich versetzt wieder einander gegenüber. Folgende Anforderungen sind an die mechanische Barriere gestellt:



- Die Barriere muss so am Tisch fixiert sein, dass sie nicht kippen kann
  - Die Barriere muss mindestens 25 cm über die Tischkante auskragen (Nr. 1)
  - Die Barriere muss mindestens 35 cm in den Tisch hineinragen (Nr. 2)
  - Die Barriere muss nicht durchgehend sein (Nr. 3)
  - Die Barriere muss mindestens 60 cm hoch sein
  - Die Barriere soll vorzugsweise durchsichtig ausgeführt sein (z. B. Plexiglas)
  - Die Barriere darf kein Verletzungsrisiko darstellen (z. B. scharfe Ecken, Kanten)
- **Rechtliche Anforderungen zur Einrichtung der Verabreichungsplätze:** Die neue 2. COVID-19-MV enthält in § 6 derzeit keine Regelungen betreffend den Mindestabstand zwischen den einzelnen Verabreichungsplätzen. Dennoch empfehlen wir aus Präventionsgründen, die einzelnen Tische so anzuordnen, dass nach Möglichkeit ein 1-Meter-Abstand eingehalten werden kann.
- **Sonstige geeignete Maßnahmen:** Sollten die Mindestabstände zwischen den Verabreichungsplätzen trotz der Anbringung von mechanischen Barrieren aufgrund besonders beengter räumlicher Verhältnisse nicht eingehalten werden können, sind jedenfalls sonstige geeignete Maßnahmen zur Reduktion eines allfälligen Infektionsrisikos zu ergreifen. Sonstige geeignete Maßnahmen können sein:
  - Die organisatorische Maßnahme der Einführung weiterer Essensstaffeln im Schichtbetrieb
  - Die organisatorische Maßnahme, dass alle Bewohner eines Klassenverbundes, für die innerhalb des Klassenverbundes die Abstandsregelungen nicht gelten, bei der Ausspeisung enger zusammengesetzt werden. Außerhalb des Klassenverbundes sind hingegen die 2-Meter-Abstände zu wahren.

- **Betreten und Verlassen des Speisesaales und Anstellen zur Essensausgabe:** Vor dem Betreten hat verpflichtend eine Händedesinfektion zu erfolgen (siehe Kapitel 2.1.2). Wie in Kapitel 1.3 ausgeführt, sollen die Bewohner eines Heimzimmers wie einer Besuchergruppe betrachtet werden. Hier ist das Abstandsgebot untereinander nicht einzuhalten. Hingegen soll das Abstandsgebot zwischen den Heimbewohnern verschiedener Heimzimmer oder zwischen externen Gästen untereinander bestmöglich eingehalten werden. Aufgrund der Anzahl der auszugebenden Mahlzeiten wird dies sehr herausfordernd. Dazu werden folgende Regelungen vorgeschlagen:
  - Je nach Gästeanzahl ist eine Staffelung der Essenszeiten in Halbstundenblöcken erforderlich.
  - Wenn baulich und organisatorisch möglich, sollte ein „Einbahnsystem“ eingerichtet werden. Der Speisesaal wird durch einen Zugang betreten und durch einen vom Zugang räumlich getrennten Ausgang verlassen.
  - Ebenso soll die Essensausgabe selbst in Form eines Einbahnsystems erfolgen.
  - Abstandsmarkierungen am Boden sollen 2-Meter-Abstände markieren
  - Sollte trotz dieser Maßnahmen die Einhaltung der Mindestabstände nicht erreichbar sein, so wird vorgeschlagen, während dem Anstellen zur Essensausgabe, also ab Betreten des Speisesaales, das Tragen einer MNS-Maske vorzuschreiben.
  
- **Trennung von Heimbewohner und externen Gästen:** Die Ausspeisung von externen Gästen im Kantinenbetrieb kann dem Grunde nach weiterhin möglich bleiben. Jedoch ist dann eine strikte und absolute räumliche und zeitliche Trennung von Heimbewohnern und externen Gästen erforderlich. Grundsätzlich wird eine Staffelung der Essensausgabe angeraten (Schichtbetrieb z. B. in Halbstundenblöcken), wobei nach jedem Essensdurchgang eine vollständige Reinigung/Desinfektion der Tische und der Stühle (Armlehnen und Rückenlehnen) erforderlich ist. Diese ist zu dokumentieren. Für externe Gäste gelten die Abstandsregeln gleichermaßen. Eine feste Platzzuteilung ist nicht erforderlich, sofern die Desinfektion zwischen den Nutzergruppen ordnungsgemäß erfolgt. Sofern die räumlichen Platzverhältnisse im Speisesaal es zulassen, sollte ein für externe Gäste dauerhaft abgegrenzter räumlicher Bereich des Speisesaales reserviert sein, der exklusiv von den externen Gästen und nicht von den Heimbewohnern genutzt wird.

Relevant betreffend die Ausspeisung externer Gäste sind jedenfalls die Bestimmungen des § 5 der 2. COVID-19-MV. Schülerheime, die über eine Betriebskonzession Gastgewerbe neben den Heimgästen auch externe Personen bewirten, dürfen diese externen Gäste nur dann einlassen, wenn diese externen Gäste gegenüber dem Betreiber der Gastronomieeinrichtung einen aktuellen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (siehe oben, Kapitel 1.3 und 2.2.3) beim Eintritt vorweisen können. Zumal die Gastronomie des Berufsschülerheims Hallein nicht in der Rechtsform des Gastgewerbebetriebs organisiert ist und folglich nur Heimgäste und öffentlich Bedienstete externe Gäste bewirtet werden können, ist in juristischer Auslegung des Ausnahmetatbestandes des § 5 Abs 4 Z 3 der 2. COVID-19-MV ungewiss, ob hier allenfalls auf das Erfordernis der Einholung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr verzichtet werden kann. Ungeachtet dessen empfehlen wir aus Präventionsgesichtspunkten auch für den Betrieb der Gastronomieeinrichtung im Berufsschülerheim Hallein, von externen Gästen einen aktuellen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr als Zutrittsvoraussetzung in den Gastronomiebereich zu verlangen. Die neue C-SchuVO 2021/22 schafft hier die nötige Klarheit: Nach § 5 Abs 1 C-SchuVO 2021/22 benötigen alle externen Besucher bei Betreten eines Schulgebäudes einen 3G-

Nachweis und müssen durchgängig zumindest einen MNS tragen. Ab Risikostufe 3 im jeweiligen Schulbezirk verschärfen sich die rechtlichen Anforderungen weiter. Nach ist § 28 C-SchVO 2021/22 ist bei Raumüberlassung an Externe darüber hinaus sicherzustellen, dass alle externen Nutzer den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) auch direkt gegenüber der Heimverwaltung erbringen und während des gesamten Aufenthalts im Heim bereithalten

- **Essensausgabe:** Bevorzugt wird eine vollständige Ausgabe der Mahlzeit am Tablett durch Küchenpersonal (Tablettsystem). Dabei soll das Küchenpersonal durch bauliche Vorrichtungen mit Durchreichen (z. B. Plexiglas) gegenüber den Heimbewohnern abgeschirmt sein. Die Besteckausgabe erfolgt bedarfsgerecht in Einstecktaschen aus Papier als hygienisch optimale Einwegverpackung (siehe Kapitel 2.1.4), mit dem Essen. Die Mitarbeiter in der Essensausgabe tragen Einweghandschuhe und MNS-Masken (bzw. falls geboten: FFP2-Maske). Die Verwendung von Vorlagenbesteck (Schöpflöffel, Gabeln, Tortenheber, Zangen, etc.) wird empfohlen. Salz, Pfeffer, Zucker, Kaffeeobers, etc. soll vorzugsweise in Einweggebinden dargereicht werden. Brotkörbe mit Gebäck sollen nicht angeboten werden. Vielmehr soll die Ausgabe von Gebäck durch das Küchenpersonal am Tablett erfolgen.
- **Buffetbetrieb:** Ein Buffetbetrieb ist rechtlich zwar zulässig, aber birgt erhöhte Infektionsrisiken. Aus diesem Grund wird empfohlen, auf die Speisenausgabe im Buffetbetrieb gänzlich zu verzichten oder diese so weitgehend wie möglich zu reduzieren. So können beispielsweise nur Menüteile (z. B. Salat vorportioniert und abgedeckt, Teile des Frühstücks) in Buffetform dargereicht werden.
- **Getränkeautomat und Wasserspender:** Hier ist eine regelmäßige Oberflächenreinigung der Bedienelemente sicherzustellen. Dies ist in den Reinigungsplan aufzunehmen.
- **Lebensmittelanlieferung:** Die Lebensmittelanlieferung soll – sofern baulich möglich – nicht über den Haupteingang erfolgen und möglichst stets durch dieselbe Person erfolgen. Dabei sind die Sicherheitsabstände einzuhalten. Wenn das nicht möglich ist, ist ein MNS-Schutz zu tragen. Es soll dokumentiert und nachvollziehbar sein, wer die Ware geliefert hat, bzw. wer die Ware entgegengenommen hat.

## 2.2.6 Regelungen zur Nutzung der Allgemeinflächen und der Freizeit- sowie Sportinfrastruktur

Im Nachfolgenden werden Empfehlungen für Nutzungsvorgaben hinsichtlich verschiedener Allgemeinflächen und Freizeitinfrastrukturen erstattet. Vorbemerkt sei, dass auf Grundlage der derzeit in Geltung stehenden 2. COVID-19-MV eine Sportausübung wieder ermöglicht wird. Auch das Betreiben von Sportarten, bei denen es sportarttypisch zu Körperkontakt kommt (z.B. Kampfsport oder Mannschafts-Ballsportarten wie etwa Fußball) ist wieder gestattet (siehe Kapitel 1.3).

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Fitnessraum:** Darf unter folgenden Voraussetzungen weiterbetrieben werden, sofern die einschlägigen, übergeordneten COVID-19-Rechtsbestimmungen keine Einschränkungen vorsehen:

- Die Anzahl der Personen im Raum soll soweit beschränkt werden, dass ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann. Somit soll für jede Person 8 Quadratmeter Raumfläche zur Verfügung stehen. Beispiel: Der Fitnessraum hat 40 Quadratmeter Fläche. Es dürfen sich maximal 5 Personen gleichzeitig im Raum befinden. Die Heimleitung soll auf Grundlage der Raumgröße die maximale Personenzahl berechnen den Raum entsprechend kennzeichnen.
  - Folglich ist es vorteilhaft, die Nutzungszeiten zu staffeln und ein Anmeldesystem einzuführen, dieses wird überwacht.
  - Fitnessgeräte sind heimseitig so im Fitnessraum aufzustellen, dass zwischen den einzelnen Geräten ein Abstand von 2 Meter besteht. Allenfalls sind einzelne Geräte vorübergehend aus dem Raum zu entfernen.
  - Jedenfalls ist es zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen das Fitnessstudio zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
  - Fitnessgeräte sind vor und nach Benützung vom Nutzer zu reinigen/desinfizieren. Reinigungstücher/Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.
  - Regelmäßige Überprüfung durch Aufsichtspersonal im Hinblick auf Einhaltung der Mindestabstände, Desinfektion, maximale Personenanzahl.
  - Im Falle mangelnder Nutzerdisziplin: Schlüsselausgabe nur über Aufsichtspersonal und verstärkte Kontrollen durch Erzieher.
  - Nach Auftreten eines COVID-19-Infektionsfalles im Berufsschülerheim: Sperre des Fitnessraumes für 2 Tage nach Vorliegen eines positiven Testergebnisses, danach verpflichtende Temperaturkontrolle/Fiebermessung vor Zugang zum Fitnessraum für weitere 10 Tage.
  - **Achtung:** Sollte im jeweiligen Schulbezirk Risikostufe 2 oder 3 gelten, wird jedoch empfohlen, die Nutzungsmöglichkeiten einzuschränken. Die gleichzeitige Nutzung des Fitnessraumes soll nur Heimbewohnern, die in einem Heimzimmer zusammenleben oder gemeinsam einen geschlossenen Klassenverband der Schule besuchen vorbehalten sein (siehe auch Kapitel 1.4).
- **Turnhalle:** Darf unter folgenden Voraussetzungen weiterbetrieben werden, sofern die einschlägigen, übergeordneten COVID-19-Rechtsbestimmungen keine Einschränkungen vorsehen:
    - Die Nutzungszeiten sind so zu staffeln, dass die aufeinanderfolgenden Gruppen nicht zusammentreffen (dies betrifft insbesondere interne und externe Nutzer).
    - Jedenfalls ist es zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen die Turnhalle zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
    - Externe Nutzer dürfen die Garderoben – und Sanitärbereiche der Turnhalle nutzen
    - Heimbewohner müssen sich im Zimmer umziehen und duschen.
    - Werden Sportgeräte oder Trainingszubehör (Turnmatten, Gymnastikbälle, Fußball, etc.) verwendet, so müssen diese vor und nach der Nutzung desinfiziert werden. Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.
    - Nach Auftreten eines COVID-19-Infektionsfalles im Berufsschülerheim: Sperre der Turnhalle für 2 Tage nach Vorliegen eines positiven Testergebnisses, danach verpflichtende Temperaturkontrolle/Fiebermessung vor Zugang zur Turnhalle für weitere 10 Tage.

- **Achtung:** Sollte im jeweiligen Schulbezirk Risikostufe 2 oder 3 gelten, wird jedoch empfohlen, die Nutzungsmöglichkeiten der Turnhalle einzuschränken. Bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt (z. B. Fußball oder Basketball) sollen sich maximal 6 ungeimpfte Personen gleichzeitig in einem Turnsaal aufhalten.
- **Fußballplatz, Hartplatz, Beachvolleyballplatz:** Dürfen unter folgenden Voraussetzungen weiterbetrieben werden, sofern die einschlägigen, übergeordneten COVID-19-Rechtsbestimmungen keine Einschränkungen vorsehen:
  - Die Nutzungszeiten sind so zu staffeln, dass die aufeinanderfolgenden Gruppen nicht zusammentreffen (dies betrifft insbesondere interne und externe Nutzer).
  - Heimbewohner sollen sich im Zimmer umziehen und duschen.
  - Benutzte Spielbälle sind vor und nach Benutzung zu reinigen/desinfizieren.
  - Jedenfalls ist es zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen die Sportplätze zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
- **Sauna/Dampfbad:** Eine gänzliche Schließung wird empfohlen.
- **Tischfußball:** Darf weiterbetrieben werden, sofern die einschlägigen, übergeordneten COVID-19-Rechtsbestimmungen keine Einschränkungen vorsehen:
  - Je Seite darf nur ein Spieler spielen. Ausgenommen sind Zimmermitbewohner, diesfalls sind zwei Spieler pro Seite möglich.
  - Griffe und Bedienelemente sind vor und nach Benützung vom Nutzer zu reinigen/desinfizieren. Reinigungstücher/Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.
- **Tischtennis, Billard, Dartautomaten, Airhockey:** Dürfen unter folgenden Voraussetzungen weiterbetrieben werden, sofern die einschlägigen, übergeordneten COVID-19-Rechtsbestimmungen keine Einschränkungen vorsehen:
  - Beim Tischtennis darf nicht im „Doppel“ oder im „Rennerts“ bzw. „Lauferl“ gespielt werden, ausgenommen Zimmermitbewohner.
  - Ausgabe der Sportgeräte erfolgt über Aufsichtspersonal, individueller Schläger empfohlen.
  - Reinigung/Desinfektion vor und nach jeder Ausgabe.
- **Fahrradverleih:** Darf weiterbetrieben werden, sofern die einschlägigen, übergeordneten COVID-19-Rechtsbestimmungen keine Einschränkungen vorsehen:
  - Ausgabe der Räder erfolgt über Aufsichtspersonal.
  - Reinigung vor und nach jeder Ausgabe (Lenkstange, Haltegriffe und Sattel).
- **Musikzimmer:** Darf weiterbetrieben werden, sofern die einschlägigen, übergeordneten COVID-19-Rechtsbestimmungen keine Einschränkungen vorsehen:
  - Schlüsselausgabe erfolgt über Aufsichtspersonal.
  - Die Anzahl der Personen im Raum soll soweit beschränkt werden, dass ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Somit muss für jede Person 7 Quadratmeter Raumfläche zur Verfügung stehen. Beispiel: Der Musikraum hat 30

Quadratmeter Fläche. Es dürfen sich maximal 4 Personen gleichzeitig im Raum befinden. Die Heimleitung soll auf Grundlage der Raumgröße die maximale Personenanzahl berechnen den Raum entsprechend kennzeichnen.

- Zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung ist es erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen das Musikzimmer zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
  - Musikinstrumente sind vor und nach Benützung unverzüglich zu reinigen/desinfizieren. Reinigungstücher/Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.
  - Achtung: Viele Musikinstrumente können nicht fachgerecht desinfiziert werden (z. B. Saiten einer Gitarre?). Daher sind Musikinstrumente, die nicht desinfiziert werden können, nach Gebrauch isoliert und trocken zu lagern und dürfen erst nach 72 Stunden von einer anderen Person verwendet werden.
  - Achtung bei Blasinstrumenten: Trotz Desinfektion des Mundstückes kann eine Kontamination im Instrument verbleiben. Daher sind Blasinstrumente nach Gebrauch isoliert und trocken zu lagern und dürfen erst nach 72 Stunden von einer anderen Person verwendet werden.
  - Aufgrund der Komplexität im Umgang mit Musikinstrumenten wird empfohlen, manche Musikinstrumente dem Leihverkehr zu entziehen oder den Musikraum gänzlich zu sperren.
  - **Achtung:** Sollte im jeweiligen Schulbezirk Risikostufe 2 oder 3 gelten, so ist ein allenfalls vorhandener Musikraum für Heimbewohner zu sperren (siehe im Detail Kapitel 1.4). Nur in Ausnahmefällen darf ein Musikraum alleine benutzt werden, beispielsweise wenn dies für Lernzwecke dringend erforderlich ist.
- **PC-Raum:** Darf weiterbetrieben werden:
    - Die Anzahl der Personen im Raum soll so beschränkt werden, dass ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann, beispielsweise durch das Auseinanderücken der PC´s und der verfügbaren Sitzplätze.
    - Empfohlen wird, dass Heimbewohner nach Möglichkeit (freie Verfügbarkeit vorausgesetzt) grundsätzlich immer mit dem gleichen PC arbeiten.
    - Zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung ist es erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen den PC-Raum zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
    - Tastatur und Maus sind vor und nach Benützung unverzüglich zu reinigen/desinfizieren (Achtung: Herstellervorgaben beachten). Reinigungstücher/Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.
- **Fernsehraum:** Darf weiterbetrieben werden:
    - Der Fernsehraum wird erfahrungsgemäß wenig genutzt, jedoch gibt es punktuell einen großen Andrang bei besonderen Events (Champions League, Länderspiele, etc).
    - Bei großem Andrang ist auf die Einhaltung der Mindestabstände zu achten (beispielsweise durch das verteilte Aufstellen von Sitzgelegenheiten). Bei großen TV-Events wird empfohlen, einen zweiten Fernsehraum anzubieten.
    - Zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung ist es erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen den Fernsehraum zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
    - Nach Benützung sind die Sitzgelegenheiten (Armlehnen und Rückenlehnen) und die Tischflächen unverzüglich zu reinigen bzw. zu desinfizieren: Reinigungstücher/Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.

- **Bibliothek, Ruhe- und Studierraum:** Darf weiterbetrieben werden, sofern die einschlägigen, übergeordneten COVID-19-Rechtsbestimmungen keine Einschränkungen vorsehen:
  - Wird teilweise auch als Studierzimmer genutzt.
  - Zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung ist es erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen diese Räume zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
  - Sitzplätze sind so zu gestalten, dass die Mindestabstände eingehalten werden (möglicherweise muss die Anzahl der Sitzgelegenheiten reduziert werden).
  - Achtung: benutzte Bücher / Zeitschriften können nicht desinfiziert werden. Daher besteht die Gefahr einer Schmierinfektion durch weitere Nutzer, die das gleiche Buch lesen. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass benutzte Bücher nicht selbstständig in das Bücherregal zurückgestellt werden, sondern vom Nutzer auf einen gesonderten Buchrückgabetisch / Buchrückgabewagen zu stellen sind. Diese Bücher sind täglich vom Heimpersonal zu versperren und werden erst nach zumindest 72 Stunden wieder in den Leihverkehr gebracht.
  
- **Seminar- und Veranstaltungsräume für externe Nutzer:** Dürfen weiterbetrieben werden, sofern die einschlägigen, übergeordneten COVID-19-Rechtsbestimmungen keine Einschränkungen vorsehen:
  - Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln und Hygieneregeln (insbesondere auch die Raumbelüftung bei länger andauernden Veranstaltungen/Seminaren).
  - Zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung ist es erforderlich, dass der Veranstalter schriftlich dokumentiert, welche Personen diese Räume zu welcher Zeit genutzt haben.
  - Wie in Kapitel 2.2.3 festgelegt, ist bei externen Nutzern besonders darauf zu achten, dass es zu keinem Kontakt zwischen Heimbewohner und externen Nutzer kommt. Entsprechend sollen die Beginn- und Pausenzeiten von externen Veranstaltungen terminiert werden.
  
- **Aufzug:** Die Möglichkeit der kompletten Sperre des Aufzugs soll geprüft werden, es sei denn dieser wird von körperlich beeinträchtigten Personen oder zum Warentransport benötigt. Für körperlich unbeeinträchtigte Heimbewohner soll die Benutzung der Aufzugsanlage verboten sein. Grundsätzlich darf ein Aufzug nur von einer Person gleichzeitig benutzt werden. Die Bedienelemente sind regelmäßig zu desinfizieren. Dies ist in den Reinigungsplan aufzunehmen.
  
- **Externe Nutzer von Sportanlagen (insbesondere Turnhallen):** Sollten Sportinfrastrukturen des Landesberufsschülerheimes von externen Nutzergruppen (Pflichtschulen, Vereinen, etc.) angemietet werden, so ist auf eine strikte räumliche und zeitliche Trennung zwischen externen Nutzer und Heimbewohnern zu achten. Sanitär- und Umkleieräume dürfen nur von wenigen Nutzergruppen hintereinander genutzt werden bzw. ist eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion erforderlich. Heimbewohnern ist die Verwendung der Sanitär- und Umkleieräume untersagt. Diese sollen das eigene Heimzimmer nutzen.



## 2.2.7 Weitere organisatorische Vorkehrungen

In der jeweiligen Heimverwaltung haben die nötigen Kontaktdaten für den Zugang zu Gesundheitsdiensten schnell verfügbar aufzuliegen (Kontaktdaten von Gesundheitsbehörden, niedergelassenen Ärzten, Apotheken, nächstgelegene Krankenhäuser, Landessanitätsdirektion).

- **Anpassung der Heimordnung:** Die besonderen COVID-19-Regeln sind verbindlich festzuschreiben und erforderlichenfalls in eine überarbeitete Heimordnung, beispielsweise als Annex aufzunehmen. Regeln und Vorgaben müssen verbindlich ausgestaltet sein und mit den nötigen Sanktionen bewehrt sein (siehe auch Kapitel 2.2.1).
- **Umfassende Information über die COVID-19-Regeln und die Hygienevorgaben:** Wie bereits oben beschrieben (siehe Kapitel 2.1.5 und 2.2.1) sind alle verfügbaren Informationskanäle zu nutzen, um die Heimbewohner über die besonderen COVID-19-Regeln und die Hygienevorgaben zu informieren. Als probate Maßnahmen dienen beispielsweise:
  - Aufnahme der Regeln in die Heimordnung
  - Informationsschreiben anlässlich des Abschlusses des Beherbergungsvertrages
  - Einholung einer aktiven Zustimmungserklärung zur Regelbefolgung (bei minderjährigen Heimbewohnern auch durch deren Erziehungsberechtigte)
  - Aushänge im Heim im Eingangsbereich und an anderen Zentralbereichen und Kumulationspunkten
  - aktive Ansprache durch Heimpersonal und Erzieher
  - aktives Ermahnen bei Regelverletzungen durch Heimpersonal und Erzieher
  - Multiplikatorensystem unter den Heimbewohnern / Aufbau von Peers
  - Veröffentlichungen auf der Homepage
  - Schulung der Heimbewohner im Gebrauch von Hände- und Flächendesinfektionsmitteln
- **Ggf. Überarbeitung der Reinigungspläne:** Um den Reinigungs- und Desinfektionserfordernissen dieses Präventionskonzepts zu entsprechen sind ggfls. die Reinigungspläne gemeinsam mit dem (externen) Reinigungsdienstleister zu überarbeiten.

## 2.3 COVID-19-Schutzimpfung

Heute wissen wir bereits, dass alle zugelassenen Impfstoffe sehr wirksam sind und abgesehen von normalen Impfreaktionen nur in sehr seltenen, vereinzelt Fällen relevante Nebenwirkungen auftreten, die sich wiederum hauptsächlich auf allergische Reaktionen auf Inhaltsstoffe der Impfung erstrecken. Gerade jetzt im beginnenden Herbst 2021 baut sich die neue Pandemie-Welle insbesondere in der ungeimpften Bevölkerungsgruppe auf. Die aktuellen Infektions-Inzidenzen, aber auch die Krankenhaushäufigkeit ist in der ungeimpften Bevölkerungsgruppe signifikant höher als in der geimpften Kohorte.

Ein Impfschutz wirkt nicht zu 100%. Auch geimpfte Personen können sich mit dem SARS-CoV-2 Virus (insbesondere im Virusstamm der Delta-Variante) infizieren und den Virus auch an Dritte weitergeben. Dennoch zeigt sich, dass Krankheitsverläufe im Infektionsfall bei geimpften Personen deutlich milder verlaufen und auch, dass das Infektions- und Übertragungsrisiko bei geimpften Personen deutlich reduziert ist.

Folglich empfehlen wir allen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern, aber auch dem gesamten Verwaltungspersonal von Berufsschülerheimen, sich möglichst bald für eine COVID-19-Schutzimpfung anzumelden. Die Schutzimpfung bietet einen deutlich höheren Schutz als sämtliche sonstigen Präventionsmaßnahmen.

Ebenfalls empfehlen wir, gezielte Impfkationen im Setting von Berufsschulen und Berufsschülerheimen zu initiieren. Vorgeschlagen werden beispielsweise Informationsveranstaltungen mit kompetenten Ärzten oder niederschwellige Impfangebote vor Ort (z. B. der Impfbus des Landes).

## **2.4 Schulungsmaßnahmen und Unterweisungen**

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung dieses Präventionskonzepts sind Schulungen und Unterweisungen für das Heimpersonal sowie für das Reinigungspersonal. Unterweisungsthemen sind:

- die für die jeweilige Berufsgruppe relevanten besonderen COVID-19-Regeln dieses Präventionskonzepts
- die umfassende Kenntnis über die erforderlichen Hygienemaßnahmen
- genaue Kenntnisse über den Reinigungs- und Desinfektionsplan, die Prinzipien der Abfallentsorgung und die korrekte Vorgangsweise bei der Wischdesinfektion
- eine entsprechende Kenntnis über den richtigen Umgang mit PSA (MNS/FFP-Masken, Handschuhe, Gesichtsschilder, Schutzanzüge)
- Kenntnisse über besondere Engstellen und Hot Spots im Heim und die Nutzungsanforderungen für Sozial-, Sport und Freizeiteinrichtungen im Heim
- das richtige Erkennen von möglichen Symptomen einer allfälligen COVID-19-Infektion
- das richtige Vorgehen bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles
- das richtige Vorgehen bei Auftreten eines positiven COVID-19-Infektionsfalles
- Kenntnisse über die altersadäquate Erklärung der Thematik gegenüber Heimbewohnern

Erfolgte Unterweisungen sind zu dokumentieren und werden durch Unterschrift des Dienstnehmers zur Kenntnis genommen. Erforderlichenfalls erfolgen laufende Überprüfungen zu den Unterweisungsthemen und Nachschulungen.

Auf Personalwechsel insbesondere bei Reinigungspersonal ist besonders zu achten. Eine Aufnahme der Reinigungstätigkeit ist erst nach nachweislich erfolgter Unterweisung zulässig.

Die allfällige Erstellung von Unterweisungsunterlagen war nicht Inhalt des Projektauftrages zur Erstellung des vorliegenden Präventionskonzepts. Wenn gewünscht, kann der AMD Salzburg

über Zusatzbeauftragung an der Erstellung von Unterweisungsunterlagen mitwirken, gerne auch im Rahmen der regulären Präventivzeit für die Landeslehrerbetreuung.

Grundsätzlich sind nach den Arbeitnehmerschutzbestimmungen Dienstnehmer zu unterweisen. Mangels Arbeitnehmereigenschaft gibt es keine rechtliche Verpflichtung zur Unterweisung von Heimbewohnern durch die Heimleitung. Ungeachtet dessen wird dennoch dringend empfohlen, die Heimbewohner in regelmäßigen Abständen im Gebrauch von Flächendesinfektionsmitteln zu schulen und anzuleiten. Flächendesinfektionsmittel sind Chemikalien, die nach den Arbeitnehmerschutzbestimmungen als sog. „gefährliche Arbeitsstoffe“ zu qualifizieren sind und die über entsprechende Sicherheitsdatenblätter des Herstellers mit Anwendungshinweisen verfügen.

## **2.5 Besonderer Schutz von Risikogruppen**

Bei Personen mit schweren chronischen Grunderkrankungen, die zusätzlich an COVID-19 erkranken, erhöht sich das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes merklich. Daher werden derartige Personengruppen gesetzlich besonders geschützt.

Aufgrund gesetzlicher Regelung im ASVG und B-KUVG haben Personen, die ein ärztliches sogenanntes COVID-19-Risiko-Attest vorlegen, Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und auf Fortzahlung des Entgelts, sofern keine Arbeitsverrichtung im Homeoffice möglich ist, oder die Bedingungen für die Arbeitserbringung in der Arbeitsstätte durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nicht jede chronische Erkrankung bedeutet automatisch, der COVID-19-Risikogruppe anzugehören. Nur besonders schwere Vorerkrankungen, insbesondere die in § 2 Abs. 1 der COVID-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, aufgelisteten Krankheitsbilder oder sonstige schwere Erkrankungen, die zu einer vergleichbaren Risikoerhöhung führen, sind eine notwendige Voraussetzung, dass überhaupt ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest ausgestellt werden kann.

Aus unserer Sicht sind Dienstnehmer in Landesberufsschülerheimen mit regelmäßigem Heimbewohner-Kontakt, die ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest vorlegen, vom Dienst freizustellen. Bei rein administrativen Tätigkeiten kann ein Arbeitsplatz in einem Einzelbüro ohne Schüler- / Kundenkontakt oder ggfls. ein Homeoffice-Arbeitsplatz angeboten werden. Die Arbeitsbedingungen im Landesberufsschülerheim können zwar – insbesondere bei strenger Befolgung der Empfehlungen dieses Präventionskonzepts – so gestaltet werden, dass das Risiko einer Infektion mit COVID-19 sehr gering ist. Dies ist aber nicht ausreichend, um den gesetzlichen Schutzanforderungen für Risikogruppen zu genügen. In § 735 Abs. 3 ASVG bzw. in der gleichlautenden Bestimmung des B-KUVG (§ 258) wird verlangt, dass ein Absehen von der Dienstfreistellung nur dann möglich ist, wenn geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz hergestellt werden können, die eine Ansteckung mit COVID-19 mit „größtmöglicher Sicherheit“ ausschließen. Diese besonders hohe Schutzniveau kann im Regelbetrieb eines Heimes voraussichtlich nicht erzielt werden.

Ebenso empfehlen wir, keine Heimbewohner zuzulassen, die ausgewiesen durch ein COVID-19-Risiko-Attest, der COVID-19-Risikogruppe angehören. Sollte ein der COVID-19-Risikogruppe angehöriger Berufsschüler aus übergeordneten Gründen zwingend auf einen Heimplatz angewiesen sein, so wird eine Einzelunterbringung dringend empfohlen.

Kein Angehöriger einer Risikogruppe ist verpflichtet, ein COVID-19-Risiko-Attest einzuholen und dem Dienstgeber vorzulegen. Auch kein Berufsschüler ist verpflichtet, der Heimleitung ein COVID-19-Risiko-Attest vorzulegen.

## **2.6 Regelung beim Auftreten eines Infektionsverdacht und bei einem Infektionsfall**

### **2.6.1 Ablaufprozess bei Auftreten eines Verdachtsfalles**

In Kapitel 2.2.1. wird das Verbot der Anreise von erkrankten Personen, bei denen eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, in das Berufsschülerheim ausgesprochen.

Sollten Heimbewohner während ihres wöchentlichen Wohnaufenthaltes im Berufsschülerheim oder sollten Dienstnehmer während ihrer dienstlichen Tätigkeit erkranken und kann eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden, so befindet sich die erkrankte Person bereits im Berufsschülerheim und hatte voraussichtlich in den letzten 48 Stunden vor Symptombausbruch Sozialkontakte mit anderen Heimbewohner, die wiederum ggfls. von den Gesundheitsbehörden als Kategorie I- oder Kategorie-II-Kontaktpersonen qualifiziert werden.

Eine COVID-19-Infektion kann dann nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Krankheits-symptomatik vorliegt: Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit und ohne Fieber) mit einem oder mehreren der folgenden Symptome, für die es keine andere plausible Ursache (z. B. eine bekannte allergische Reaktion oder eine bekannte Vorerkrankung) gibt:

- Husten
- Halsschmerzen oder Halskratzen
- Kurzatmigkeit
- Katarrh der oberen Atemwege
- Verlust oder deutliche Minderung des Geschmacks- und/oder des Geruchssinnes
- Abgeschlagenheit mit und ohne Fieber
- Seltener: Muskel- und Gelenkschmerzen, Durchfall oder Bauchschmerzen

COVID-19 ist eine anzeigepflichtige Krankheit. Aus diesem Grund sind bereits bei einem Krankheitsverdacht die Gesundheitsbehörden zu informieren. Alle Heimbewohner und alle Dienstnehmer sind verpflichtet, die Heimleitung unverzüglich über jede Erkrankung mit der oben beschriebenen Symptomatik zu informieren. Eine Informationspflicht der Gesundheitsbehörde besteht bereits beim bloßen Verdacht einer COVID-19-Erkrankung. Eine Bestätigung einer allfälligen Erkrankung durch einen positiven PCR-Test oder einen Ag-Schnelltest ist nicht abzuwarten.

Wie in Kapitel 2.2.1 verlangt, müssen alle Heimbewohner als Zulassungsvoraussetzung zum Abschluss eines Beherbergungsvertrages vorab zustimmen, im Falle eines Infektionsverdacht an einer raschen Abklärung mitzuwirken und sie müssen die erforderlichen Beschränkungen akzeptieren, die zu einer bestmöglichen Eindämmung einer unkontrollierten Infektionsausbreitung dienen. Folglich ist bei einem Infektionsverdacht wie folgt vorzugehen:

- 1. Isolation:** Die betroffene (erkrankte) Person ist abzusondern und in einem vorbereiteten Isolationszimmer vorübergehend unterzubringen. Das Isolationszimmer hat über ein Bett, ein WC und eine Nasszelle zu verfügen. Isolationsbereiche sind so zu kennzeichnen, sodass

ein unautorisiertes Betreten der Isolationsbereichen durch unbefugte Personen nicht möglich ist. Achtung: Heimbewohner dürfen nicht eingesperrt werden. Die Isolation erfolgt freiwillig. Ein unautorisiertes Verlassen des Isolationsbereichs kann lediglich die sofortige Auflösung des Beherbergungsvertrages im Schülerheim aus wichtigem Grund zur Folge haben. Isolierten Personen sind ausreichend Mahlzeiten und Getränke zur Verfügung zu stellen.

- 2. Durchführung eines anterior-nasalen Selbsttests unter Aufsicht:** Seit Erstellung der Erstfassung dieses Präventionskonzepts hat es gewaltige Fortschritte im Angebot von relativ zuverlässigen Ag-Schnelltests gegeben. Bei klassischen Antigen-Schnelltests (ebenso wie beim PCR-Test) ist eine sog. nasopharyngealer Abstrich tief in der Nasen-Rachenhöhle erforderlich, der (auch abhängig von der Routine und dem Können der testabnehmenden medizinischen Fachkraft) gelegentlich als unangenehm empfunden wird. Derartige nasopharyngeale Abstriche dürfen nur von geschultem medizinischen Fachpersonal abgenommen werden. Seit kurzem sind auch sog. anterior-nasale Ag-Schnelltests am Markt, bei denen kein nasopharyngealer Abstrich erforderlich ist. Hier ist eine minimal-invasive Gewinnung des Probenmaterials im vorderen Nasenbereich möglich, daher werden diese Tests umgangssprachlich auch „Nasenbohrertests“ genannt. Sie sind auch zur Selbsttestung (Eigenanwendung) zugelassen. Diese neuartigen anterior-nasalen Ag-Schnelltests haben zwar eine Sensitivität und Spezifität, die unter jenen von PCR-Tests und auch von klassischen Ag-Schnelltests liegt, dennoch ist es besser, diesen als gar keinen Test durchzuführen, zumal zumindest stark-symptomatisch erkrankte Personen doch relativ zuverlässig erkannt werden können. Diese anterior-nasalen Selbsttests werden auch für die regelmäßige Testung von Schülern in Schulen herangezogen. Wir empfehlen, ausreichende Mengen an anterior-nasalen Selbsttests im Schülerheim zu bevorraten. Jede krankheitsverdächtige Person (Heimbewohner oder Mitarbeiter) soll unverzüglich nach Isolation einen anterior-nasalen Selbsttest unter Aufsicht durchführen. Achtung: Aufgrund der Unzuverlässigkeit dieser Tests entbindet ein allenfalls negatives Testergebnis bei symptomatischen, krankheitsverdächtigen Personen nicht von den weiteren in diesem Kapitel dargestellten Maßnahmen. Bei symptomatischen Verdachtsfällen ist in weiterer Folge ein Ag-Schnelltest oder besser ein PCR-Test in einer öffentlichen Teststelle geboten.
- 3. Information der Gesundheitsbehörde:** Die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Gesundheitsamt im Magistrat der Stadt Salzburg oder die Landessanitätsdirektion im Amt der Salzburger Landesregierung) soll so rasch wie möglich über den Verdachtsfall informiert werden, alternativ ist eine Kontaktaufnahme mit der Hotline 1450 möglich. Dabei ist auf die besondere Situation des Zusammenlebens in einem Berufsschülerheim und das damit verbundene Risiko im Falle einer Infektionsausbreitung hinzuweisen.
- 4. Vorübergehende freiwillige Isolation der Zimmer-Mitbewohner:** Zum Zweck der Risikominimierung sollen bekannte Kategorie-I-Kontaktpersonen bis zur Abklärung mit der Gesundheitsbehörde das Schülerheim nicht verlassen. Dies gilt jedenfalls für die Zimmer-Mitbewohner des Verdachtsfalles und auch für die Mitbewohner eines zweiten Heimzimmers, sofern die beiden Zimmer einen gemeinsamen Sanitärbereich nutzen (siehe Kapitel 1.3). Die Zimmerbewohner sollen vorübergehend, also bis zur Abklärung der weiteren Vorgangsweise mit der Gesundheitsbehörde, das Schülerheim nicht verlassen und im Schülerheim Sozialkontakte weitestgehend reduzieren. Sie sollten nach Möglichkeit im eigenen Heimzimmer bleiben. Das Heimzimmer ist zuvor jedoch umfassend zu reinigen und zu desinfizieren

(unter Verwendung kompletter PSA). Vorübergehend (falls verfügbar) können die Zimmermitbewohner in ein anderes leeres Zimmer ohne Kontaminationsrisiko übersiedelt werden. Auch hier gilt das Prinzip der freiwilligen Selbstisolation, die aber weniger strikt sein muss als bei der Verdachtsperson. Sozialkontakte sind weitestgehend zu vermeiden und bei Verlassen des Heimzimmers ist zwingend eine MNS-Maske zu tragen.

5. **Information der Erziehungsberechtigten:** Bei minderjährigen Jugendlichen ist eine zeitnahe Information der Erziehungsberechtigten geboten.
6. **Weitere Anweisungen der Gesundheitsbehörden befolgen:** Die Gesundheitsbehörde trifft alle weiteren Entscheidungen und ist bestmöglich seitens der Heimleitung zu unterstützen (insbesondere hinsichtlich allfälliger Vorgaben zur Desinfektion oder zur Kontaktpersonennachverfolgung). Auch kann die Gesundheitsbehörde Absonderungsbescheide erlassen.
7. **Vorabklärung möglicher Kontaktpersonen:** Sollte die Gesundheitsbehörde einen COVID-19-Test anordnen, so ist eine Vorabklärung über mögliche Kontaktpersonen sinnvoll. Im Infektionsfall ist es vorteilhaft, die Kontaktdaten bekannter Kontaktpersonen schnell verfügbar zu haben, um die Erhebungen der Gesundheitsbehörden zu beschleunigen. Eine solche Vorabklärung darf nur von eigens geschultem Heimpersonal durchgeführt werden unter Wahrung strikter räumlicher Distanz vom Verdachtsfall. Neben einer telefonischen Kontaktaufnahme bietet sich beispielsweise ein Gespräch im Freien mit ausreichender Distanz unter Verwendung einer Schutzmaske mit Schutzniveau FFP2 an.
8. **Meldung an die Schulbehörde:** An die Bildungsdirektion Salzburg ist mit einem speziellen Meldeformular („Meldung besonderer Vorkommnisse“) eine Meldung zu erstatten. Das Formular ist über diesen Link abrufbar: [https://www.bildung-sbg.gv.at/index.php?eID=tx\\_naw-secured1&u=0&file=fileadmin/dateien/Schule\\_Recht/Sicherheitsordner/Meldeformular-sonderer-Vorkommnisse.pdf&t=1597501850&hash=766a619dc2ab1a80ca8304746a055d00d8e96a2f](https://www.bildung-sbg.gv.at/index.php?eID=tx_naw-secured1&u=0&file=fileadmin/dateien/Schule_Recht/Sicherheitsordner/Meldeformular-sonderer-Vorkommnisse.pdf&t=1597501850&hash=766a619dc2ab1a80ca8304746a055d00d8e96a2f). Es wird empfohlen, nur positiv getestete Fälle und nicht jeden Verdachtsfall zu melden.

Darüber hinaus wird empfohlen, für einen gewissen Zeitraum nach Auftreten eines positiven COVID-19-Infektionsfalles (ab Vorliegen eines positiven PCR-Testergebnisses) im Berufsschülerheim vorübergehend strengere COVID-19-Regeln vorzugeben, selbst dann, wenn im jeweiligen Schulbezirk Risikostufe 1 gilt. Folgende Maßnahmen sind denkbar:

- Vollständige Sperre der Sportbereiche für 2 Tage nach Vorliegen eines positiven Testergebnisses, danach verpflichtende Temperaturkontrolle/Fiebermessung vor Zugang zur Turnhalle für weitere 10 Tage.
- Verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske beim Betreten von Allgemeinflächen und Gemeinschaftseinrichtungen des Heimes für 5 Tage.
- Stichprobenartige Fiebermessungen bei Betreten des Speisesaales und bei der Nutzung von Freizeit- und Gemeinschaftseinrichtungen des Heims für 5 Tage
- Besonders genaue Überprüfung der Abstandsgebote und der Einhaltung der sonstigen COVID-19-Regeln in den nächsten 14 Tagen

Im Falle eines positiven COVID-19-Infektionsfalles (nach Vorliegen eines positiven PCR-Testergebnisses) ist das von der betroffenen Person zuvor bewohnte Heimzimmer und das Isolationszimmer, nachdem die betroffene Person es verlassen hat, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Es ist eine Grundreinigung vorzunehmen. Reinigungspersonal hat die Reinigung unter

Verwendung von umfassender PSA (Einmal-Schutzhandschuhe, FFP-2-Schutzmaske, Gesichtsschild, Einmal-Schutzanzug) und in einem gut durchgelüfteten Raum durchzuführen (siehe dazu auch die Vorgaben zur Zimmerreinigung in Kapitel 2.1.3). Allfällige zusätzliche Vorgaben der Gesundheitsbehörden zur Reinigung sind zu beachten. Sofern der Isolationsraum nicht zur Unterbringung weiterer Verdachtsfälle benötigt wird, kann der Raum zusätzlich zur Grundreinigung/-desinfektion für einen Zeitraum von 72 Stunden oder mehr unbenutzt und belüftet (z. B. bei gekipptem Fenster) versperrt werden, um ein Infektionsrisiko noch weiter zu vermindern.

### **2.6.2 Teststrategie: Alle symptomatischen Verdachtsfälle werden getestet**

Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass jeder symptomatische Verdachtsfall getestet wird. Seit Erstellung der Erstfassung dieses Präventionskonzepts hat es gewaltige Fortschritte im Angebot von relativ zuverlässigen Ag-Schnelltests gegeben. Daher ist nicht mehr erforderlich, zu warten, bis die Gesundheitsbehörde einen PCR-Test anordnet. Es wird dringend empfohlen, von Anfang an eine Testpolitik zu verfolgen, wonach jeder Verdachtsfall automatisch und routinemäßig getestet wird.

Es ist eine dreistufige Teststrategie empfehlenswert:

1. Routinemäßig werden alle ungeimpften Heimbewohner in den Schulen getestet oder müssen sich um ein Testzertifikat um den laufenden Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr bemühen. Wenn die Testung ohnehin in der Schule erfolgt, dann ist keine neuerliche Testung im Heim erforderlich. Sollte keine Testung in der Schule vor der Ankunft im Heim erfolgen (so beispielsweise bei einer Anreise am Sonntagabend), und wird kein Testzertifikat oder ein sonstiger 3G-Nachweis vorgelegt, dann ist eine initiale Eintritts-Testung im Heim unter Aufsicht angeraten.
2. Wie in Kapitel 2.5.1 vorgeschlagen, sollen alle krankheitsverdächtigen Heimbewohner unmittelbar nach erfolgter Isolation einen anterior-nasalen Selbsttest unter Aufsicht durchführen.
3. Zumal anterior-nasale Selbsttests verhältnismäßig unzuverlässig sind, entbindet ein allenfalls negatives Testergebnis bei symptomatischen, krankheitsverdächtigen Personen nicht von einer weiteren Abklärung des Krankheitsverdachtes. Bei symptomatischen Verdachtsfällen ist in weiterer Folge ein Ag-Schnelltest oder ein PCR-Test in einer öffentlichen Teststelle oder bei einem testenden Hausarzt geboten.

### **2.6.3 Kontaktpersonennachverfolgung**

Kontaktpersonen sind Personen, die mit einem COVID-19-Fall in der kontagiösen Zeit eine bestimmte Kontaktnähe hatten. Kontagiösität besteht bis zu 48 Stunden vor Auftreten erster Krankheitssymptome bei einer Person, die positiv auf den SARS-CoV-2-Virus getestet wurde.

Kategorie I-Kontaktpersonen sind Personen, die

- im gleichen Haushalt leben (somit auch Personen, die im gleichen Heimzimmer leben)
- einen direkten körperlichen Kontakt hatten (z.B. Händeschütteln)

- sich kumulativ für länger als 15 Minuten in weniger als 2 Meter Entfernung aufgehalten haben
- unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z. B. gemeinsames Feiern, Singen oder Sporttreiben in Innenräumen)
- Gesundheitspersonal, das direkt Kontakt hatte, ohne dabei eine adäquate PSA zu verwenden
- Geimpfte und genesene Personen können von der zuständigen Behörde allenfalls anstatt in die Kategorie I in die Kategorie II eingestuft werden.

Für alle Kategorie I-Kontaktpersonen gilt:

- sofortige Selbstisolation
- die Gesundheitsbehörden sind unverzüglich zu informieren
- ein behördlicher Absonderungsbescheid wird erlassen bis zum Tag 14 nach dem letzten kontagiösen Kontakt
- Freitestung durch negativen PCR-Test nach 10 Tagen möglich
- ein selbständiges Verlassen des Schülerheims ist nur mit Zustimmung der Gesundheitsbehörden zulässig
- die Anordnungen der Gesundheitsbehörden sind zu befolgen
- Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes in den nächsten 14 Tagen (zweimal tägliches Fiebermessen und Führen eines Gesundheitstagebuchs)
- Anordnung eines PCR-Tests, wobei ein negatives Testergebnis nicht die Zeitdauer der Quarantäne verkürzt
- bei Auftreten von Krankheitssymptomen sind die Gesundheitsbehörden zu informieren

Kategorie II-Kontaktpersonen sind Personen, die

- Kumulativ kürzer als 15 Minuten einen Kontakt in weniger als 2 Meter Entfernung hatten
- sich länger als 15 Minuten im selben Raum mit dem COVID-Fall aufgehalten haben, aber in mehr als zwei Meter Entfernung oder in einer Entfernung von weniger als 2 Meter, aber kürzer als 15 Minuten

Für alle Kategorie II-Kontaktpersonen gilt:

- soziale Kontakt bestmöglich reduzieren und einschränken
- Information der Gesundheitsbehörden
- nach Möglichkeit keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen
- Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes in den nächsten 14 Tagen
- im Einzelfall kann die Gesundheitsbehörde Verkehrsbeschränkungen anordnen
- bei Auftreten von Krankheitssymptomen sind die Gesundheitsbehörden unverzüglich zu informieren. Man wird als Verdachtsfall eingestuft und getestet

## **2.7 Zusätzliche Bestimmungen für Heimpersonal und Mitarbeiter**

Die Bestimmungen der 2. COVID-19-MV (§ 9) verpflichten derzeit Mitarbeiter von Beherbergungsbetrieben mit unmittelbarem Kundenkontakt und auch Lehrer mit Kontakt zu Schülern, den Arbeitgebern einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Noch strenger sind jedoch die aktuellen Bestimmungen der C-SchuVO 2021/22. Nach den Bestimmungen von § 5 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 der C-SchuVO 2021/22 haben Lehr- und Verwaltungspersonal von Schüler-



heimen, die nicht geimpft oder genesen sind, für jeden Tag ihres Aufenthalts im Heim ein gültiges negatives Testzertifikat vorzuweisen, wobei zumindest einmal pro Woche ein Nachweis gem. § 4 Z 1 lit. d vorzuweisen ist, also ein PCR-Test (siehe dazu auch oben Kapitel 1.3).

Folglich empfehlen wir allen Mitarbeiter\*innen, sich möglichst bald für eine COVID-19-Schutzimpfung anzumelden. Die Schutzimpfung bietet einen deutlich höheren Schutz als sämtliche sonstigen Präventionsmaßnahmen. Heute wissen wir bereits, dass alle zugelassenen Impfungen sehr wirksam sind und abgesehen von normalen Impfreaktionen nur in sehr seltenen, vereinzelt relevanten Nebenwirkungen auftreten, die sich wiederum hauptsächlich auf allergischen Reaktionen auf Inhaltsstoffe der Impfung erstrecken.

### **3. Bestandsaufnahme in den einzelnen Berufsschülerheimen**

#### **3.1 LBSH Kolpinghaus**

Bei einer am 21.07.2020 durch den AMD Salzburg gemeinsam mit dem GF LABg. DAS Mag. Karl Zallinger durchgeführten Begehung wurde festgestellt, dass im Berufsschulheim die räumlichen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzeptes gegeben sind.

##### **Internatsfremde Personen:**

- HTL
- Muisches Gymnasium
- Caritas
- Studierende
- Hotelgäste (ECO-Suite)

##### **Besondere Anmerkungen:**

- Das Hotel ECO-Suite befindet sich im selben Gebäude, ist jedoch räumlich getrennt.
- Derzeit verwenden das Hotel ECO-Suite sowie das Kolpinghaus aus Kostengründen dieselbe Rezeption.
- Gäste sowie Internatsbewohner verfügen über getrennte Essenszeiten.
- Der gesamte Essbereich ist mit 4er-Tischen ausgestattet. Es erfolgt jedoch ab Herbst nur eine 2er-Belegung mit diagonaler Sitzweise (27 Tische zu je 2 Personen).
- Im Kolpinghaus wird ein Kontingent von 30 Zimmern gekauft, in Spitzenzeiten finden jedoch bis zu 60 Berufsschüler Platz.
- Das Kolpinghaus verfügt über einen Veranstaltungssaal.



Gemeinsame Rezeption



Veranstaltungssaal



Essensausgabe



Essbereich

### 3.2 LBSH Aigen

Bei einer am 16.07.2020 durch den AMD Salzburg gemeinsam mit dem GF Georg Hinterseer durchgeführten Begehung wurde festgestellt, dass im Berufsschulheim die räumlichen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzeptes gegeben sind.

#### Internatsfremde Personen:

- Verwaltungsakademie des Landes
- Seminarteilnehmer
- Hostalgäste

#### Besondere Anmerkungen:

- Im OG 1 ist auch die Bildungsakademie des Landes untergebracht. Der Zugang zur Bildungsakademie erfolgt über ein gemeinsames Stiegenhaus.
- Die Zimmer im Zwischenstock werden an Hostalgäste sowie an Seminarteilnehmer vermietet. Im OG 2 befinden sich die Internatszimmer.
- Im Gebäude befinden sich 2 Seminarräume.
- Gäste sowie Internatsbewohner verfügen über getrennte Essenszeiten.

- Im OG 1 sowie im OG 2 befindet sich am Gang jeweils ein Gemeinschafts-WC. Es wird empfohlen, das Gemeinschafts-WC im OG 2 komplett zu schließen, bzw. jenes im OG 1 nur für Teilnehmer der Bildungsakademie zu nutzen.



Gemeinsame Rezeption, Aufenthaltsbereich



Zugang zur Bildungsakademie



Gemeinsames Stiegenhaus



Essbereich



Seminarraum



WC am Gang



### 3.3 LBSH Haunspurgstraße

Bei einer am 16.07.2020 durch den AMD Salzburg gemeinsam mit dem GF Georg Hinterseer durchgeführten Begehung wurde festgestellt, dass im Berufsschulheim die räumlichen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzeptes gegeben sind.

#### Internatsfremde Personen:

- Hostelgäste (nur in den Schulferien)

#### Besondere Anmerkungen:

- Das Mittagessen für die Internatsbewohner findet in der nahe gelegenen Berufsschule 1 statt.
- Im Haus findet teilweise eine Doppelnutzung eines Sanitärbereiches von 2 Zimmern statt (siehe Fluchtwegeplan).
- Aufgrund der diagonalen Sitzweise im Speisesaal sind nur 26 Sitzplätze vorhanden.
- Die Essensausgabe erfolgt mittels Einbahnsystem, jedoch kommt es aufgrund der beengten räumlichen Situation zu ungewünschten Querungen. Daher wird die Verwendung einer MNS-Maske (bzw. FFP2-Maske falls geboten) im Wartebereich und bei der Essensausgabe empfohlen.
- Das Berufsschulheim verfügt über eine Heimleiterwohnung, welche derzeit nicht genutzt wird. Es bietet sich daher an, diese als Isolierzimmer zu nutzen.



Essensausgabe



Essbereich



Engstelle Essensausgabe



Doppelnutzung Sanitärraum

### 3.4 LBSH Obertrum

Bei einer am 16.07.2020 durch den AMD Salzburg gemeinsam mit dem GF Georg Hinterseer durchgeführten Begehung wurde festgestellt, dass im Berufsschulheim die räumlichen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzeptes gegeben sind.

#### Internatsfremde Personen:

- Hostelgäste (nur in den Schulferien)
- Externe Schüler (mit Essensmarken)
- Vereine (nur Sporthalle)

#### Besondere Anmerkungen:

- In Obertrum sind 2 Krankentrakte vorhanden. Es bietet sich daher an, diese als Isolierzimmer zu nutzen.
- Der gesamte Essbereich ist mit 4er-Tischen ausgestattet. Es erfolgt jedoch ab Herbst nur eine 2er-Belegung (50 Tische zu je 2 Personen).



Essensausgabe



Buffetbereich



Essbereich



Essbereich

### 3.5 LBSH St. Johann

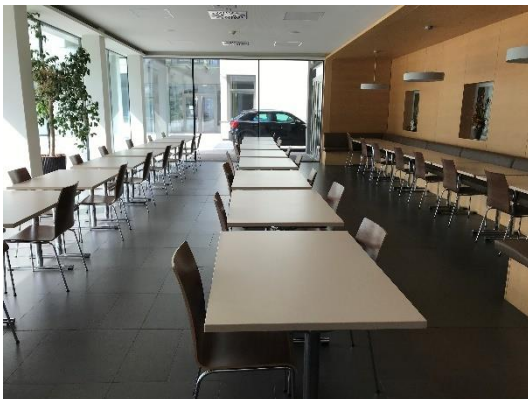
Bei einer am 07.07.2020 durch den AMD Salzburg gemeinsam mit dem GF Georg Hinterseer durchgeführten Begehung wurde festgestellt, dass im Berufsschulheim die räumlichen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzeptes gegeben sind.

#### Internatsfremde Personen:

- Bezirkshauptmannschaft
- Externe Schüler (mit Essensmarken)

#### Besondere Anmerkungen:

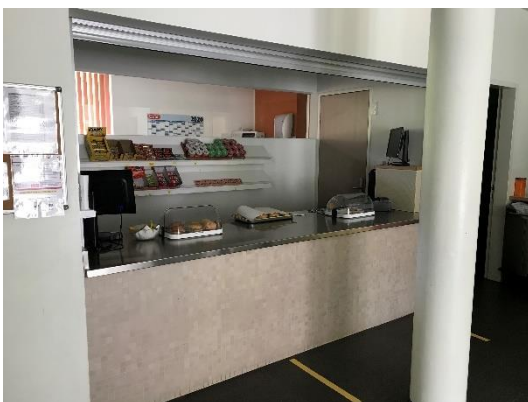
- Im Haus findet eine Doppelnutzung eines Sanitärbereiches von 2 Zimmern statt (jeweils A und B).
- Der Essbereich ist mit 4er-Tischen ausgestattet. Es erfolgt jedoch nur eine 2er-Belegung mit diagonaler Sitzweise.
- Im Internat ist ein separates Betreuerzimmer vorhanden. Es bietet sich daher an, diese als Isolierzimmer zu nutzen.
- In der Küche wird für diverse andere Schulen mitgekocht. Es erfolgt eine Essensabholung. Für die Essensabholung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Lebensmittelanlieferung (siehe Kapitel 2.2.5).



Essbereich



Essensausgabe



Buffet



Doppelnutzung Sanitärraum



### 3.6 LBSH Tamsweg

Bei einer am 14.07.2020 durch den AMD Salzburg gemeinsam mit dem GF Georg Hinterseer durchgeführten Begehung wurde festgestellt, dass im Berufsschulheim die räumlichen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzeptes gegeben sind.

#### Internatsfremde Personen:

- Handelsakademie
- Bezirkshauptmannschaft
- Lehrer
- Mitarbeiter aus umliegenden Betrieben

#### Besondere Anmerkungen:

- Das Internat der Handelsakademie befindet sich im selben Gebäude (Block A und B)
- Der Eingangs- bzw. Freizeitbereich wird von allen Internatsbewohner (Berufsschule und Handelsakademie) gemeinsam genutzt.
- Die Essenszeiten für Berufsschüler, Schüler der Handelsakademie sowie für „ABO-Esser“ sind gestaffelt, somit findet keine Vermischung statt.



Essbereich



Essensausgabe



Einbahnregelung Essensausgabe



Gemeinsamer Eingangs- und Freizeitbereich

### 3.7 LBSH Hallein

Bei einer am 02.07.2020 durch den AMD Salzburg gemeinsam mit dem Heimleiter Herrn Michael Burghart durchgeführten Begehung wurde festgestellt, dass im Berufsschulheim die räumlichen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzeptes gegeben sind.

#### Internatsfremde Personen:

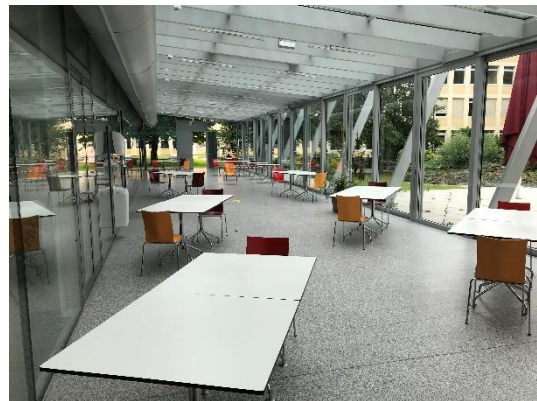
- HTL (Heim 1)
- Bezirkshauptmannschaft
- Lehrer
- Polizei
- Vereine und Schulen (nur Turnsaal und Sportanlagen)

#### Besondere Anmerkungen:

- Das Internat der HTL befindet sich im Heim 1.
- Da es aufgrund der Staffelung der Essenszeiten zu erhöhten Wartezeiten kommen kann (bis zu 80 Essen je Staffelung), wird die Verwendung einer MNS-Maske (bzw. FFP2-Maske falls geboten) im Wartebereich und bei der Essensausgabe empfohlen.



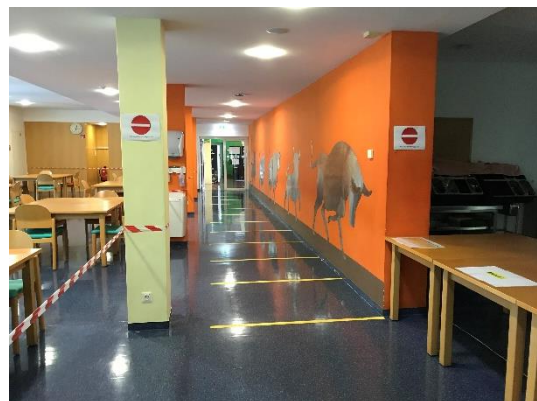
Essbereich



Bereich Wintergarten



Essensausgabe mit Einbahnsystem



Wartebereich vor Essensausgabe



### 3.8 LBSH Walsersfeld

Bei einer am 14.07.2020 durch den AMD Salzburg gemeinsam mit dem GF Georg Hinterseer durchgeführten Begehung wurde festgestellt, dass im Berufsschulheim die räumlichen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzeptes gegeben sind.

#### Internatsfremde Personen:

- Externe Schüler
- Lehrer
- Vereine (nur Turnsaal)

#### Besondere Anmerkungen:

- keine



Buffet



Wartebereich Buffet



Essbereich mit Essensausgabe



Essbereich mit Wartebereich

### 3.9 LBSH Kuchl

Bei einer am 23.07.2020 durch den AMD Salzburg gemeinsam mit dem GF Dipl. Betriebsw. (FH) Hans Rechner durchgeführten Begehung wurde festgestellt, dass im Berufsschulheim die räumlichen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzeptes nur bedingt gegeben sind.

#### Internatsfremde Personen:

- HTL
- Lehrer
- Fachhochschule

### **Besondere Anmerkungen:**

- Der Heimträger hat bekannt gegeben, dass derzeit im LBSH Kuchl täglich mittags bis zu 500, manchmal sogar bis zu 600 Personen ausgespeist werden. Neben den Heimbewohnern des LBSH Kuchl werden auch die Bewohner des HTL-Internats verköstigt, sowie die Berufsschüler und HTL-Schüler, die nicht in den Schülerheimen wohnen. Zusätzlich werden Lehrkräfte der Berufsschule sowie der HTL sowie Studierende und Lehrpersonal der Fachhochschule verköstigt.
- Die relativ beengten räumlichen Gegebenheiten machen es überaus herausfordernd, unter Einhaltung der Empfehlungen dieses Präventionskonzepts bis zu 600 Mittagessen täglich auszugeben. Daher wurde festgehalten, dass die Voraussetzungen zur vollständigen Umsetzung dieses Präventionskonzepts nur bedingt gegeben sind.
- Empfohlen wird, die Bestimmungen dieses Präventionskonzepts hinsichtlich der Gastronomiebereiche (Kapitel 2.1.4 und 2.2.5) zumindest für die Ausspeisung der Heimbewohner des LBSH Kuchl optimal einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere:
  - Die Ausspeisung der Heimbewohner wird in einem eigenen Durchgang in einem fixen Zeitfenster durchgeführt. Hier erfolgt eine strikte zeitliche und räumliche Trennung von externen Essensgästen.
  - Vor und nach dem Durchgang für die Heimbewohner erfolgt eine Reinigung/Desinfektion der Tische und Stühle.
  - Für die Heimbewohner gilt eine feste Platzzuweisung. Zimmermitbewohner sitzen an einem Tisch.
  - Allenfalls kann an den Tischen eine räumliche Barriere angebracht werden, um Bewohner von 2 Zweibettzimmer an einen 4-Personen-Tisch zu setzen (siehe Kapitel 2.2.5).
  - In den weiteren Durchgängen werden die Heimbewohner des HTL-Internats ausgespeist und davor oder danach weitere externe Gäste.
- In Kuchl ist ein Krankenzimmer vorhanden. Es bietet sich daher an, diese als Isolierzimmer zu nutzen.
- Um eine möglichst geringe Durchmischung der Internatsschüler zu gewährleisten wird empfohlen, Schüler aus einer Klasse jeweils gangweise zusammenzulegen.



Essbereich



Essbereich



Essensausgabe



Wartebereich

### 3.10 LBSH Zell am See

Bei einer am 07.07.2020 durch den AMD Salzburg gemeinsam mit dem GF Georg Hinterseer durchgeführten Begehung wurde festgestellt, dass im Berufsschulheim die räumlichen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzeptes gegeben sind.

#### Internatsfremde Personen:

- Externe Schüler (max. 2)
- Hostelgäste (Dezember, Semesterferien und Sommer)

#### Besondere Anmerkungen:

- Das Internat verfügt über 2 Apartments (4er-Zimmer und 2er-Zimmer). Da das Internat ohnehin nicht voll ausgelastet ist, wird empfohlen, die Apartments nicht an Internatsbewohner zu vergeben.



Essbereich und Essensausgabe



Essbereich

### 3.11 Zusammenfassende Darstellung der verfügbaren Heimkapazitäten

In diesem Präventionskonzept werden verschiedene Empfehlungen ausgesprochen, die zu einer Reduktion der verfügbaren Bettenkapazität in den Berufsschülerheimen führen. So sind beispielsweise Isolierzimmer einzurichten. Teilweise können bereits vorhandene Krankenzimmer oder Erzieherzimmer als Isolierzimmer verwendet werden, teilweise sind auch Heimzimmer umzuwidmen. Ebenso wird empfohlen, vorhandene 6-Bett-Zimmer nur mit 4 Personen zu belegen. All dies führt zu einer Reduktion der tatsächlich verfügbaren Bettenkapazität. Nachfolgend wird die ursprüngliche Bettenkapazität jener Kapazität gegenübergestellt, die verfügbar bleibt, wenn die Empfehlungen dieses Präventionskonzepts umgesetzt werden (Datengrundlage: Bildungsdirektion Salzburg):

	<b>Gesamtanzahl Betten im Berufsschülerheim</b>	<b>Verfügbare Betten unter Berücksichtigung dieses Präventionskonzepts</b>
<b>LBSH Hallein</b>	213	206
<b>LBSH Kolpinghaus</b>	30	30
<b>LBSH Kuchl</b>	120	119
<b>LBSH Aigen inkl. Hostel</b>	53	37
<b>LBSH Haunspergstr.</b>	93	81
<b>LBSH Obertrum</b>	212	204
<b>LBSH St. Johann</b>	84	78
<b>LBSH Tamsweg</b>	58	54
<b>LBSH Walserfeld</b>	128	120
<b>LBSH Zell am See</b>	36	24
<b>SUMME</b>	<b>1.027</b>	<b>953</b>